

Rundschreiben 2021 2021-12-03

Aktuelle Weinbaupolitik unter besonderer Berücksichtigung der Weinbauverbände Mosel und Mittelrhein

Der letzte Leitartikel DWZ 12 – 2021

Abschied

Es ist nun soweit. Nach 28 Jahren im Landvolk Verlag bei der DWZ als Redakteur heißt es „Abschied nehmen“. Es war eine lange, interessante und spannende Zeit. Dieses ist mein 222. Leitartikel in insgesamt 336 DWZ Ausgaben. Es hat mir viel Freude bereitet, den Weinbau vor allem an Ahr, Mittelrhein, Nahe und Mosel-Saar-Ruwer fast eine Generation begleiten zu dürfen.

Beim Rückblick kommen Themen zutage, die vielfach auch heute wieder eine große Rolle in der Weinbranche spielen. Sehr viele der Leitartikel befassten sich mit dem Markt, mit viel zu niedrigen Preisen auf dem Fassweissektor, mit Absatzproblemen nach großen Weinernten, der Wertschöpfung für die Weinprodukte, den Steillagenweinbau und Riesling S sowie mit dem verbesserungswürdigen Einkommen der Winzer/innen. Das Ganze lässt sich sicher auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit fassen. Die Nachhaltigkeit soll sich daher wie ein roter Faden durch diesen Beitrag ziehen. Nachhaltigkeit umfasst laut Definition die drei Säulen Ökonomie, Ökologie und soziale Verantwortung. Nicht ohne Grund wird die Säule Ökonomie an erster Stelle genannt. Die Winzer/innen müssen für ihre Arbeit in den Weinbergen ein akzeptables und möglichst attraktives Einkommen erzielen. Das ist leider in vielen Weingütern noch nicht der Fall. Dieses Ziel darf aber bei allem Wirken in den Verbänden, Institutionen und in der Politik nie aus den Augen verloren werden.

In einem der Leitartikel hatte ich einmal formuliert: „Die WeinKulturLandschaften in den Flusstälern von Ahr, Mittelrhein, Mosel und Nahe lassen sich nur erhalten, wenn die Bewirtschafter der Weinberge für ihre Arbeit angemessene Einkommen erzielen. In dieser Hinsicht lässt sich nur an den drei Stellschrauben Ertrag, Preis und Kosten drehen. Darüber hinaus hilft sinnvolle Förderpolitik“. Beim Thema Förderpolitik kommt unwillkürlich die Weinbaupolitik ins Spiel. Bei der Weinbaupolitik wurde und wird kontrovers diskutiert. Es gilt, viele verschiedene Interessen unter einen Hut zu bekommen. 30 Jahre Weinbaupolitik beinhalteten Hektarhöchstleistungsregelung, die Destillation von Übermengen, den Komplex der EU – Weinmarktreform mit dem Genehmigungssystem für Rebenpflanzungen, unzählige Änderungen im Weingesetz und den Weinverordnungen auf den Ebenen von Europa, dem Bund und der Länder. Aktuell haben die Kontroversen beim neuen Weinbezeichnungsrecht ja sogar zu Austritten aus dem Deutschen Weinbauverband geführt. Damit wurde der

gemeinsame Interessensverband der Erzeuger der Weinbranche empfindlich geschwächt. Die für diesen unglücklichen Schritt Verantwortlichen sollten sich sehr schnell besinnen, ihren eklatanten Fehler einsehen und rückgängig machen. Ein Dauerbrenner der DWZ Beiträge war ohne Frage die Bürokratie, unsägliche Dokumentationspflichten und Kontrollen. Wenn die Betriebsleiter der Weingüter zu viel Zeit im Büro verbringen müssen, darunter Weinbergsarbeit, Weinbereitung und Vermarktung leiden, dann stimmt etwas nicht im System. Leider versanken alle Appelle von Seiten der Weinbauverbände, endlich Maßnahmen zur Entbürokratisierung einzuleiten, im Fass ohne Boden. Beim Blick auf den aktuellen Koalitionsvertrag nach der Bundestagswahl ist in dieser Beziehung eher keine Abhilfe zu erwarten. Im Gegenteil: Eine Partei, die in dieser Koalition sicher sehr viel Gehör finden wird, verkörpert das Image der Verbieterische, Regulatoren und Kontrolleure ja geradezu.

Ob unter diesen Umständen der notwendige Stopp der ideologisch ökologischen Anprangerung von Landwirtschaft und Weinbau gelingt, ist mehr als fraglich. Der von der EU Kommission ins politische Spiel gebrachte Green Deal gefährdet in der derzeitigen Zielvorstellung die Existenzen vieler Landwirte und Winzer. Und es ist ein Skandal, wenn Studien zum Green Deal, die genau dieses Szenario beinhalten, von den Verantwortlichen der Kommission an höchster Stelle bewusst über Monate zurückgehalten und die Veröffentlichung verschleppt werden. Im Weinbau haben die Winzer/innen in ganz Europa ein schwieriges und in Sachen Rebschutz außerordentlich herausforderndes Jahr hinter sich. Und ich frage, was hat das mit Nachhaltigkeit zu tun, wenn durch ökologische Bewirtschaftung der Ertrag im Weinberg in 3 von 8 Jahren – nämlich 2014, 2016 und jetzt 2021 – massiv gefährdet wird. Es ist an der Zeit, dass von den Forschungsanstalten, Weinbauschulen und Dienstleistungszentren Ländlicher Raum praxisorientierte Zertifikate zum nachhaltigen Weinbau kreiert und ausgestellt werden. Das sollte nicht privaten Zertifizierungsstellen überlassen bleiben, die den Weingütern nur ihr Geld aus den Taschen ziehen wollen.

Zur Nachhaltigkeit gehören sicher unter dem Aspekt der Ökologie Artenvielfalt und Naturschutz auch die Verwendung synthetisch chemischer Pflanzenschutzmittel, wenn dadurch gesunde Reben und Trauben als Grundlage für gute Weinqualitäten sowie sichere Erträge geschaffen werden können. Nachhaltig sollten auch Ausbildung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gestaltet werden. Der Wettbewerb um die besten Nachwuchskräfte hat in der globalen Wirtschaft längst begonnen. Winzer/in ist ein sehr schöner Beruf. Aber die jungen Leute brauchen Perspektiven und müssen attraktive Einkommen generieren können. Und wie so oft an dieser Stelle, nochmal der Appell an die Jungwinzer/innen: Engagiert Euch auch in den Verbänden und auf politischer Ebene. Es geht um Eure Zukunft. Klimawandel und Digitalisierung stellen weitere sehr große Herausforderung dar.

Zum Schluss bleibt mir Danke zu sagen, an sehr viele Menschen, die mich in den 28 Jahren bei Verlag und Verband begleitet und unterstützt haben.

Ausdrücklich schließe ich hier die Autoren ein, die die DWZ für Sie liebe Leser/innen bereichert haben. Dr. Maximilian Hendgen wird nun als Geschäftsführer der Weinbauverbände Mosel und Mittelrhein, als Geschäftsführer der Schutzgemeinschaften und als Weinbaureferent im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau sowie auch als Redakteur der DWZ mein Nachfolger. Ich bin sicher, dass er diese Aufgaben sehr gut meistern wird. Ihm und Ihnen allen wünsche ich von Herzen alles erdenklich Gute, Glück und Erfolg sowie beste Gesundheit.

Ihr
Gerd Knebel

Weinjahr 2021 Mosel

Ein herausforderndes Weinjahr 2021

Das Jahr 2021 wird vielen Menschen in Erinnerung bleiben. Es geht als Jahr der Wetterextreme und Flutkatastrophen in die Geschichte ein. Es zeigte deutlich auf, dass der Klimawandel allgegenwärtig ist. Mit diesen Witterungsbedingungen hatten auch die Winzerinnen und Winzer in den Weinbergen an Mosel, Saar und Ruwer zu kämpfen. Sie arbeiten in der offenen Werkstatt der Natur und müssen das Wetter nehmen wie es kommt.

Der Januar war an der Mosel verhältnismäßig mild und nass. Es fielen zwischen 60 und 100 Liter Regen auf Quadratmeter. Die Winzerniederschläge bis Ende März summierten sich auf 150 – 200 Liter, so dass die Bodenwasservorräte in den Weinbergsböden nach den trockenen Vorjahren wieder etwas aufgefüllt werden konnten. Doch der große Regen sollte erst noch kommen. Die Regenbilanz für Mai mit 63 bis 80 Liter Liter, im Juni mit 65 - 110 Liter und im Juli mit 90 bis 165 Liter übertraf die der Vorjahre bei Weitem und zusammen mit den warmen Temperaturen waren die Reben einem enormen Druck an Pilzkrankheiten, vor allem dem Falschen Mehltau (*Peronospora*) ausgesetzt. Es zeigte sich einmal mehr, wie wichtig ein konsequenter Pflanzenschutz mit wirksamen Präparaten, zu richtiger Zeit angewendet für die Gesunderhaltung von Reben und Trauben ist. Zum Glück können viele Winzer in den Steillagen auf die Hubschrauberspritzung setzen. In einem solchen Jahr mit dieser Krankheitsgefährdung wäre es den immer größer werdenden Weingütern gar nicht möglich, jede Woche per Schlauchleitung die steilen Terrassenweinberge zu behandeln.

Im August wurden dann nochmal 67 bis 95 Liter Niederschlag auf den Wetterstationen im Anbaugebiet gemessen bei einer Durchschnittstemperatur von fast 19 °C. Diese Wetterereignisse stellten die Winzer vor große Herausforderungen. Neben der *Peronospora* trat vereinzelt auch *Oidium*, der Echte Mehltau auf. Die Holzkrankheit ESCA mit ihrem typischen Tigermuster auf den Rebblättern bis zum Totalabsterben der Rebe bereitete auch in diesem Sommer große Sorgen. Schon im Frühjahr hatten Erdraupen als Fröhschädlinge Knospen ausgefressen. Nach Reifebeginn wurde das Wetter dann trockener. Im September fielen nur noch 12 - 30 Liter Regen. Das ließ die Winzerinnen und Winzer aufatmen. Die befürchteten Fäulnispilze waren daher nur vereinzelt zu

finden. Faule Beeren und Traubenteile konnten bei der selektiven Lese, die beim Riesling in den ersten Oktobertage begann, aussortiert und auf den Boden geschnitten werden. Prognosen über Menge und Güte der Trauben im Weinjahr 2021 waren in diesem Jahr wie so oft reine Spekulation. Erdraupen und Peronospora hatten in einigen Weinbergen, den Traubenansatz und die Entwicklung der Beeren beeinträchtigt.

Beim Blick über den Tellerrand in die anderen Weinbaugemeinden der Mosel wird von einem neidischen Weinherbst gesprochen. Dort hatten die Niederschlagswerte im Sommer noch weit größere Mengen erreicht. Allein im Juli fielen in Bernkastel 165 Liter Regen, in Trier gab es Mitte August noch einen verheerenden Starkregen. Besonders die Winzer, die ökologisch bzw. biodynamisch wirtschaften, werden das Weinjahr 2021 in schlimmer Erinnerung behalten. 15 und mehr Spritzungen mussten durchgeführt werden, um noch wenigstens einen einigermaßen Ertrag zu erzielen. Der Rebschutz war also das A und O in diesem Jahr. Das war überall in den deutschen Weinbaugebieten so. Wo es gelang, die Reben und Trauben gesund zu erhalten, waren gute Erträge bei zufriedenstellenden Erträgen möglich. Die Reifemessungen am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel zeigten größere Unterschiede wie in den Jahren zuvor. Mostgewichte beim Riesling zwischen 75 ° und durchaus auch 90 °Öchsle wurden eingebracht. Mit den Erträgen können die meisten Mosel Betriebe auch zufrieden sein. Es gab zwar Unterschiede und einige Sorten ließen mengenmäßig hier und da zu wünschen übrig, doch die Hauptrebsorte Riesling enttäuschte insgesamt nicht. Im Gegenteil, in vielen Weinbergen konnten gute, gesunde und reife Rieslingtrauben gelesen werden. Die Weinfreunde dürfen sich auf einen guten Rieslingjahrgang freuen. Schon bei den Trauben konnte sensorisch eine ausgeprägte Frucht geschmeckt werden, was sich bei den Mostproben bestätigte. Thema im Herbst war die knackige Säure, die sich dank gutem Management aber gut geschmacklich einbinden lässt. Es werden also frische, fruchtige Rieslingweine mit entsprechender Säure erwartet. Typische Mosel Rieslinge also mit viel Geschmack und weniger Alkohol, ganz so wie es der Markt verlangt.

Leider wird es beim Riesling aber wohl nicht wie in anderen Jahren die gesamte Palette von schmackhaften trockenen Qualitätsweinen über gehaltvolle trockene Spätlese Weine bis zu edelsüßen Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen geben. Für die Edelsüßen fehlte einfach die ausreichende Anzahl der dafür erforderlichen eingetrockneten rosinenartigen Beeren. Aber nichtsdestotrotz, es wird ein spannender Weinjahrgang 2021 – ein typischer 21er halt.

Mittelrhein

Forderndes aber positives Weinjahr

Die Monate Januar bis März waren am Mittelrhein im Schnitt jeweils rund 1 °C wärmer als der langjährige Durchschnitt von 1961 – 1990. Während der Januar mit 49 Litern in Bacharach, 64,6 Litern in Boppard und sogar 94 Litern in Leutesdorf vergleichsweise nass war, bewegte sich die Regenmenge im Februar

auf Durchschnittsniveau. Der März und der April fielen wie im Vorjahr zu trocken aus. Der Mai war wie schon der April vergleichsweise kühl, so dass der Triebzuwachs der Reben moderat ausfiel. Gleichzeitig brachte der Mai die ersehnten Niederschläge, die Regenmengen bewegten sich mit 54,3 - 64,5 Litern in etwa auf Durchschnittsniveau. Im Juni nahm die Rebenentwicklung mit steigenden Temperaturen dann Fahrt auf. Zwar kam es lokal auch im Juni zu schauerartigen Niederschlägen, in der Summe blieben die Regenmengen jedoch deutlich geringer als beispielsweise in der Pfalz oder an Teilen der Mosel. Die Blüte begann am Mittelrhein Mitte Juni und zog sich aufgrund einer etwas kühleren Witterungsphase über ca. zehn Tage hin.

Der niederschlagsreiche Witterungstrend setzte sich im Juli fort, von Überschwemmungen wie an der Ahr oder Teilen der Mosel blieb der Mittelrhein aber verschont. Der August brachte mit Blick auf die Witterung deutliche Unterschiede innerhalb des Anbaugebiets. Während in Boppard und Leutesdorf mit 75,4 bzw. 99,2 Litern überdurchschnittliche Regenmengen zusammenkamen, fiel der August in Bacharach mit 30,8 Litern deutlich trockener aus. Die Rebenentwicklung ging mit moderater Geschwindigkeit weiter, das Entwicklungsstadium Reifebeginn wurde beim Riesling am 25. August erreicht. Damit betrug der Entwicklungsrückstand gegenüber dem langjährigen Mittel noch immer rund 7 Tage.

Der September brachte spätsommerliches Wetter. Mit Temperaturen zwischen 15,7 und 16,7 Grad lagen alle Wetterstationen über Durchschnittswert. Zugleich kam der Monat auf 195 bis 210 Sonnenstunden und damit auf ein Plus von rund 30 – 45 Prozent im Vergleich zum langjährigen Mittel. Bei den Niederschlägen zeigte sich dementsprechend ein umgekehrtes Bild, so blieb es im September überdurchschnittlich trocken.

Durch die Witterung im April und Mai traten vermehrte Fraßschäden durch Rhombenspanner und Erdraupen auf. Zu ersten Bodeninfektionen mit Peronospora kam es um den 18. Mai. In der Folge begünstigten die wiederholten Regenschauer bis in den Juli hinein das Auftreten diverser Sekundärinfektionen, wobei das Ausmaß des Befalls in Abhängigkeit von Niederschlagsverteilung und Behandlungsterminen lokal sehr unterschiedlich ausfiel. Ab Anfang Juni stieg zugleich die Oidiumgefahr stetig an, der Einsatz von tiefenwirksamen Fungiziden um die Blüte war anzuraten. Im Juli sorgte die schauerartige Witterung bei gleichzeitig raschem Neuzuwachs für Anspannung beim Pflanzenschutz. Anstelle von festen Spritzintervallen galt es, trockene Phasen zu nutzen und die Spritzabstände kurz zu halten. Vereinzelt kam es zu Gescheins- und Traubenbefall durch Peronospora, die Ertragsausfälle blieben jedoch überwiegend gering.

Problematischer entwickelte sich die Lage hinsichtlich Botrytis. Durch das enorme Beerenwachstum und damit einhergehende Abquetschungen einerseits und die hohe Feuchtigkeit andererseits traten bereits Ende Juli bis Anfang August erste sauerfaule Beeren auf.

Auch dieses Jahr kam es wieder zu etlichen Stockausfällen durch Esca. Entgegen der Erwartung konnten die vergleichsweise kühlen Temperaturen während der Sommermonate und die gute Wasserversorgung der Reben das Problem nicht abmildern.

In der letzten Septemberwoche begann die Hauptlese bei Sorten wie Müller-Thurgau und den Burgundern. Die Mostgewichte und Säurewerte waren absolut zufriedenstellend, jedoch gab es beim Ertrag deutliche Unterschiede zwischen einzelnen Weinbergen. Beim Riesling bereiteten teilweise Stielähme und Stielbotrytis Probleme durch abgängige Trauben. Die Riesling-Hauptlese begann am 04. Oktober, die Säurewerte waren zu diesem Zeitpunkt im Vergleich zu den Vorjahren noch immer recht hoch. Viele Betriebe führten daher zunächst eine negative Vorlese durch, um noch eine höhere Ausreifung der gesunden Trauben erreichen zu können. Während als Folge der kühlen Nachttemperaturen Mostgewicht und Gesamtsäure Anfang Oktober weitestgehend stagnierten, konnten die Beeren in ihrer aromatischen Ausreifung noch zulegen. Bei guten Erträgen konnten so schließlich Riesling-Moste mit Mostgewichten zwischen 80 und 90 Grad Oechsle und 10 bis 13 g/L Gesamtsäure geerntet werden. Die Gesamterntemenge wird auf 37.000 hl geschätzt. Mittels chemischer Entsäuerung konnten hohe Säurewerte auf ein gewünschtes Niveau reduziert werden. Alternativ bot sich die Nutzung einer Maischestandzeit bei gesundem Lesegut an, die in diesem Jahr festzustellende hohe Kaliumkonzentration in den Beeren führte durch Weinsteinausfall üblicherweise zu einer Reduktion der Gesamtsäure um gut 2 g/L. Insgesamt kann das Weinjahr 2021 am Mittelrhein zwar als durchaus fordernd, aber doch insgesamt positiv bewertet werden. Die gute Wasserversorgung über die Sommermonate ermöglichte gute Erträge in den schiefergeprägten Steillagen am Mittelrhein und vor allem die Hauptrebsorte Riesling kam gut mit den kühlen Reifebedingungen zurecht. Vor allem bei den Weißweinen deuten sich elegante, aromatische Weine mit präserter Säurestruktur und moderatem Alkoholgehalt an.

Neues Weingesetz vom Bundestag beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat Ende November 2020 der Änderung des Weingesetzes zugestimmt. Die Novelle in Verbindung mit der Änderung der Weinverordnung soll dazu führen, dass die deutschen Winzer ihren Absatz wieder steigern können und bessere Erlöse erzielen. Zudem soll es für die Verbraucher am Weinregal einfacher und verständlicher werden. Das deutsche Qualitätsweinsystem soll - in Anlehnung an das romanische Modell - stärker zu einem an der geografischen Herkunft orientierten System weiterentwickelt werden. Die klar erkennbare Herkunft auf dem Etikett stehe dabei im Vordergrund. Grundlage sei eine sogenannte Herkunftspyramide - angefangen bei „Deutschem Wein“ bis hinauf zum Lagenwein an der Spitze. Für den Verbraucher soll in Zukunft klar erkennbar sein, dass bei den einzelnen Kategorien gewisse Mindestanforderungen gelten, weshalb für die Qualität vor

allem entscheidend sei, „wo“ ein Wein angebaut werde, und nicht mehr nur der Reifegrad der Trauben. Zudem solle das „Terroir“ eine größere Rolle spielen, denn Boden, Klima, Umwelteinflüsse und natürliche Gegebenheiten bestimmten neben den menschlichen Einflüssen maßgeblich die Weinqualität, erläuterte das Agrarressort. Darüber hinaus wird mit dem neuen Weingesetz die Begrenzung der Neuanpflanzung von Weinreben auch weiterhin auf den Anteil von jährlich 0,3 % der vorhandenen Rebflächen beschränkt. Momentan werden in Deutschland auf gut 100.000 ha Wein angebaut. Entsprechend dürfen der Novelle zufolge bis einschließlich 2023 höchstens rund 300 ha Reben jährlich neu angepflanzt werden. Schließlich werden mit dem Weingesetz die Mittel für die Absatzförderung auf Bundesebene um 500.000 Euro auf 2 Mio. Euro aufgestockt.

Das Weingesetz sorgt zusammen mit der Weinverordnung für eine Marktstabilität, die den Jungwinzern Zukunftsperspektiven bietet. Laut Angaben des Agrarministeriums hat der Wert der deutschen Weinausfuhren von 434 Mio. Euro im Jahr 2008 auf 307 Mio. Euro im Jahr 2018 abgenommen. Im selben Zeitraum erhöhten sich die EU-Weinausfuhren wertmäßig dagegen von 6,1 Mrd. Euro auf 11,6 Mrd. Euro. Das gleiche Bild zeigt sich beim Volumen: Während die EU hier von 2008 bis 2018 insgesamt ein Plus von 31 % verzeichnete, gab es für Deutschland ein Minus von 55 %.

Aktuelles zum neuen deutschen Weinbezeichnungsrecht

24. Verordnung zur Änderung der deutschen Weinverordnung

Der Bundesrat hatte am 26. März 2021 der 24. Änderung der Deutschen Weinverordnung zugestimmt. Das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen geschieht mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Zentraler Baustein der vorliegenden 24. Verordnung zur Änderung der Weinverordnung ist in diesem Zusammenhang die von der Europäischen Union verfolgte Qualitätspolitik, insbesondere im Bereich geschützter Herkunftsbezeichnungen. Im Qualitätsweinsegment wird nun das deutsche System - in Anlehnung an das romanische Modell - stärker zu einem an der geografischen Herkunft orientierten Systems weiterentwickelt. Dabei gilt für jede Herkunft ein klares Profil nach dem Grundsatz „je kleiner die Herkunftsbezeichnung auf dem Etikett, desto höher die Qualitätsanforderungen an diesen Wein“.

Begründung zum neuen Weinbezeichnungsrecht:

Der Gesetzgeber begründet das neue Weinbezeichnungsrecht wie folgt: Die Verordnung erhebt den Anspruch einer Neuausrichtung des deutschen Weinbezeichnungssystems und der damit einhergehenden Qualitätspolitik. Zentrales Instrument ist die Schaffung eines transparenten und verbindlichen Rechtsrahmens hinsichtlich der künftigen Verwendung von herkunfts- und profilorientierten Weinbezeichnungen. Bereits heute beschreiten viele Betriebe durch einzelbetrieblich oder verbandsintern fakultativ etablierte Qualitätssysteme den Weg einer Profilierung der Weine und Herkünfte.

Ein wichtiges Element ist auch eine wertige und gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern verbindliche Kennzeichnung der Spitzenerzeugnisse des deutschen Weinbaus. In diesem Zusammenhang sind in den vergangenen Jahren verschiedene gesetzlich oder verbandsintern verankerte Bezeichnungen entstanden, die diesem Anspruch in hohem Maße gerecht werden. Im Gegensatz zu der bereits heute in Hessen landesrechtlich verankerten Bezeichnung „Erstes Gewächs“ entfalten die fakultativen Regularien zur Verwendung vergleichbarer Bezeichnungen allerdings keine Allgemeinverbindlichkeit. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher bedeutet dies einen erheblichen Verlust an Transparenz und Verlässlichkeit, insbesondere wenn die Verwendung einer Bezeichnung an individuell unterschiedliche und teilweise ausgesprochen heterogene Qualitätsanforderungen geknüpft wird. Dieser Zustand ist mit dem Anspruch der Neuausrichtung des deutschen Weinbezeichnungsrechts nicht vereinbar und daher aufzulösen. Eine Möglichkeit hierzu stellt die vorgeschlagene Aufnahme strenger und allgemeinverbindlicher Anforderungen für die künftige Verwendung der Bezeichnungen „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ dar. Die vorgeschlagene Regelung öffnet die Verwendung der Bezeichnungen allen deutschen Weinerzeugern auf einem hohen und vergleichbaren Niveau. Gleichzeitig dient diese der Transparenzsteigerung und dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Irreführung und Täuschung. So wird insbesondere dem Effekt einer zunehmenden und teilweise inflationären Ausbreitung von qualitativ nicht im Spitzenbereich angesiedelten Erzeugnissen mit Bezug auf die vorgenannten Begriffe und damit einer Abwertung derselben entgegengewirkt. Bestehende Bezeichnungssysteme von Verbänden bleiben unberührt, soweit diese die künftigen Anforderungen einhalten. Die wesentlichsten Neuerungen im deutschen Weinbezeichnungsrecht sind in den Paragraphen 32b und 39 enthalten.

§ 39 Geografische Angaben

Im Deutschen Weinbezeichnungsrecht gilt nun bei den Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) eine vierstufige Herkunftspyramide: Gebiet – Region – Ort – Lage. Es werden allerdings nur in den beiden obersten Stufen beim Ortswein und beim Einzellagenwein einige wenige bundeseinheitliche Kriterien zur Herkunftsprofilierung in der Weinverordnung vorgeschrieben. Die jeweiligen Schutzgemeinschaften in den gU Regionen können und sollen aber strengere Regelungen zur Profilierung der Herkünfte in ihren Gebieten festlegen.

Stufe 1: Gebiet – Bei den Regelungen bleibt der Status quo. Entscheidend sind die Formulierungen in den Produktspezifikationen der gU Lastenhefte! Die traditionellen Begriffe Qualitätswein und Prädikatswein mit den jeweiligen Prädikaten können im neuen Weinbezeichnungsrecht fakultativ weiter verwendet werden.

Stufe 2: Bereich und Großlage – Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines, Prädikatsweines, Sekt b.A., Qualitätslikörweines oder Qualitätsperlweines b.A.

der Name einer Großlage oder eines Bereiches verwendet, ist diesem deutlich lesbar und unverwischbar und in gleicher Farbe, Schriftart und Schriftgröße stets die Bezeichnung „Region“ unmittelbar hinzuzufügen.

Stufe 3: Gemeinde / Ortswein – Zusätzlich zu den Vorgaben der Stufen 1 und 2 müssen beim Ortswein die Mindestmostgewichte mindestens Kabinetthöhe erreichen. Die Vermarktung der Weine mit dieser Bezeichnung ist nicht vor 15.12. des Erntejahres erlaubt.

Stufe 4: Gemeinde und Lage / Lagenwein – Für die Weine der höchsten Stufe in der Herkunftspyramide gelten weitere Qualitätsregelungen. Wird der Name einer Einzellage oder einer kleineren geografischen Einheit (Gewann- oder Katastername) verwendet, ist neben diesem deutlich und unverwischbar in gleicher Farbe und Schriftart und -größe stets der Gemeinde(Ortsteil)-name zu nennen. Es wird gegenüber früheren Vorschlägen nicht mehr darauf abgezielt, dass bei der Verwendung eines Gewinn- oder Katastername auch noch die jeweilige Einzellage auf dem Etikett genannt werden muss. Wie in Stufe 3 muss das Mindestmostgewicht den Kabinettbereich erreichen. Die Vermarktung ist nicht vor 1.3. des auf die Ernte folgenden Jahres erlaubt. Die Schutzgemeinschaften können in jeder Stufe strengere Anforderungen bei den Qualitätskriterien festlegen.

Der Vorschlag des Landes Hessen zur Aufnahme der Begriffe „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ in die 24. Änderung der Deutschen Weinverordnung wurde in die Empfehlung des Bundsratsausschusses übernommen:

§ 32b Erstes Gewächs und Großes Gewächs

- (1) Die Bezeichnung „Erstes Gewächs“ darf nur verwendet werden, wenn es sich um Qualitätswein der Weinart Weißwein oder Rotwein handelt und
1. eine einzige Rebsorte angegeben wird,
 2. er ausschließlich aus Weintrauben von zum Gebietsprofil passenden Rebsorten hergestellt worden ist, ausgenommen die zur Süßung verwendeten Erzeugnisse,
 3. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Rebflächen stammen, deren Ertrag 60 Hektoliter pro Hektar, soweit die verwendeten Weintrauben von Steillagenflächen im Sinne des § 34b Absatz 1 stammen, deren Ertrag 70 Hektoliter pro Hektar an Traubenmost überschritten hat,
 4. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben unter Berücksichtigung ihres Gesundheits- und Reifezustands selektiv gelesen worden sind,
 5. der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mindestens 11,0 Volumenprozent (82,5 °Oe) aufweist,
 6. eine Einzellage oder eine kleinere geographische Einheit angegeben wird,
 7. der Jahrgang angegeben wird,
 8. er die nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union bei Wein geltenden Anforderungen für die Verwendung der Geschmacksangabe „trocken“ einhält,
 9. eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird

10. er nicht vor Ablauf des 1. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres in den Verkehr gebracht wird.

Die Schutzgemeinschaften oder Branchenverbände werden ermächtigt, eine gesonderte sensorische Prüfung in einer Prüfungsordnung zu regeln.

(2) Die Bezeichnung „Großes Gewächs“ darf nur verwendet werden, wenn es sich um Qualitätswein der Weinart Weißwein oder Rotwein handelt und

1. die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 bis 9 erfüllt sind,
2. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Rebflächen stammen, deren Ertrag 50 Hektoliter pro Hektar, soweit die verwendeten Weintrauben von Steillagenflächen im Sinne des § 34b Absatz 1 stammen, deren Ertrag 60 Hektoliter pro Hektar an Traubenmost überschritten hat,

3. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Hand gelesen worden sind,
4. der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mindestens 12,0 Volumenprozent (89 °Oe) aufweist,

5. er zum Zeitpunkt einer gesonderten Prüfung, die nicht später als sechs Monate nach Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer erfolgen darf, die besonderen gebiets- und rebsortentypischen sensorischen Merkmale aufweist und

6. er nicht vor Ablauf des 1. September des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres in den Verkehr gebracht wird. Für Rotweine verlängert sich diese Frist um neun Monate.

(3) Die für die Verwaltung der geschützten Ursprungsbezeichnungen zuständigen Schutzgemeinschaften oder Branchenverbände legen in den jeweiligen Produktspezifikationen die zugelassenen zum Gebietsprofil passenden Rebsorten und die einzuhaltenden besonderen sensorischen Merkmale fest.

Die Schutzgemeinschaften oder Branchenverbände werden ermächtigt, zusätzliche Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ festzulegen, soweit dies erforderlich ist, um regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich

1. der erforderlichen natürlichen Mindestalkoholgehalte der verwendeten Moste,
2. der maximalen Erträge pro Hektar,
3. der Abgrenzung oder Anmeldung besonderer Anbauflächen.

(5) Bestehende Bezeichnungen von Verbänden, die die Begriffe „Erstes Gewächs“ oder „Großes Gewächs“ enthalten, dürfen weiter verwendet werden, wenn sie die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Mindestanforderungen erfüllen.

Des Weiteren werden in der neuen Weinverordnung u.a. folgende Paragraphen geändert:

§ 6 Erzeugnisse aus Versuchsanbau

Diese Norm dient der Umsetzung der in § 7e Absatz 2 Satz 2 Weingesetz vorgesehenen Ermächtigung, wonach das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und das Verfahren für die Vermarktung von Trauben und aus ihnen gewonnenen Weinbauerzeugnissen von Flächen aus Versuchsanbau, die vom Genehmigungssystem für Rebpflanzungen ausgenommen sind, festlegen kann.

Mit der neu aufgenommenen Vorschrift des § 6 WeinV soll sichergestellt werden, dass die Begrenzung des Flächenzuwachses in Deutschland von 0,3 Prozent nicht durch einen ausufernden Versuchsanbau umgangen wird. Die zulässige Vermarktungsmenge von Weinen aus Versuchsflächen pro Betrieb und Jahr wird auf 20 hl festgelegt. Außerdem wird die maximal zulässige Fläche auf 0,1 ha pro Betrieb begrenzt. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Anpflanzung, Wiederbepflanzung oder Veredelung von nicht klassifizierten Keltertraubensorten zu wissenschaftlichen Forschungs- und Versuchszwecken auf Flächen beschränken, die für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe in Betracht kommen. Macht ein Bundesland von dieser Ermächtigung Gebrauch, muss es sicherstellen, dass hierdurch keine Marktstörung entsteht. Durch Absatz 1 wird die Zuständigkeit hinsichtlich der notwendigen Anmeldung von Versuchsanbau geregelt, in dem die Anpflanzung und Wiederbepflanzung von Versuchsflächen den zuständigen Landesbehörden mitzuteilen sind.

§ 32 Angabe von Weinarten; Reifeangaben

In dem neu eingefügten Absatz 3 wird die Verwendung des Begriffs „Blanc de Noirs“ geregelt. Danach darf bei inländischem Wein die Bezeichnung „Blanc de Noirs“ nur verwendet werden, wenn es sich um einen Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung handelt, der aus frischen Rotweinträumen wie ein Weißwein gekeltert wurde und die für Weißwein typische Farbe aufweist.

§ 34b Steillage; Terrassenlage

Die Verwendung der Begriffe „Steillage“ und „Terrassenlage“ wird künftig auch für Sekt b.A. und Qualitätsperlwein b.A. zugelassen.

§ 34 c Teilweise gegorener Traubenmost

Bei einem inländischen teilweise gegorenen Traubenmost ohne geschützte geografische Angabe im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist, darf ergänzend zur Bezeichnung nach Anhang VII Teil II Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einer der folgenden Begriffe „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremsler“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ oder „Rauscher“ angegeben werden.“ Der ursprüngliche Referentenentwurf hatte ein Wegfallen der bisher üblichen Bezeichnungen für inländische teilweise gegorene Traubenmoste vorgesehen, ohne eine Begründung dafür zu geben. Es besteht ein wirtschaftliches Interesse der Weinbranche, die in § 34 Absatz 4 der bestehenden Verordnung genannten und beim Verbraucher eingeführten Begriffe mit engeren geografischen Bezeichnungen weiterhin verwenden zu können.

§ 38 Angaben zum Betrieb und zur Abfüllung

In dem neu aufgenommenen Absatz 11 wird eine im EU-Recht vorgesehene Ermächtigung umgesetzt, wonach die Angabe „Hersteller“ durch „Verarbeiter“ oder „Sektkellerei“ und „hergestellt von“ durch „verarbeitet von“ oder „versektet durch“ ersetzt werden kann.

§ 42 Rebsortenangaben

In die im Absatz 3 festgelegte Liste an Rebsorten deren, Verwendung für Deutschen Wein verboten ist, beinhalten folgende Rebsorten: „1. Blauer Frühburgunder 2. Blauer Limberger, 3. Blauer Portugieser, 4. Blauer Silvaner, 5. Blauer Spätburgunder, 6. Blauer Trollinger, 7. Dornfelder, 8. Grauer Burgunder, 9. Grüner Silvaner, 10. Müller-Thurgau, 11. Müllerrebe, 12. Roter Elbling, 13. Roter Gutedel, 14. Roter Riesling, 15. Roter Traminer, 16. Weißer Burgunder, 17. Weißer Elbling, 18. Weißer Gutedel, 19. Weißer Riesling

Die Liste der für Deutschen Wein verbotenen Rebsorten gilt auch für deren Synonyme.

§ 54 Übergangsregelungen

Hier wird festgelegt, dass Erzeugnisse aus Trauben **bis einschließlich Erntejahrgang 2025** nach der geltenden Fassung des § 39 (Geografische Angaben) gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht werden dürfen.

Nach der Aufhebung der bisher geltenden § 42 Absatz 2 dürfen Weine aus noch nicht klassifizierten Rebsorten als Qualitäts- und Prädikatswein mit dem Hinweis „aus Versuchsanbau“ bis einschließlich Erntejahrgang 2025 vermarktet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht werden.

Zur Verwendung der Bezeichnungen „Blanc de Noir“ und „Blanc de Noirs“ dürfen Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich des Jahrgangs 2020 nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden.

Im Zuge der Aufnahme neuer Vorschriften zur Verwendung der Bezeichnungen „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ wird festgelegt, dass Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2023 nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Zersplitterung gefährdet die berufsständische Durchschlagskraft

Der Deutsche Weinbauverband (DWV) erlebte in diesem Jahr 2021 turbulente Zeiten. Die Verbände der genossenschaftlich organisierten Unternehmen und der Fränkische Weinbauverband hatten sich Ende Juni dazu entschlossen, den DWV zu verlassen. „Ein Schritt, den ich sehr bedauere und der weitreichende Konsequenzen für die Weinwirtschaft haben kann. Ein Schritt, den wir aber im Dialog mit unseren Mitgliedern genau analysieren werden.“, so DWV-Präsident Klaus Schneider.

„Der DWV hat seit Jahrzehnten eine gemeinsame Interessenvertretung der deutschen Erzeuger auf nationaler und europäischer Ebene etabliert.

Insbesondere die europäische Ebene spielt dabei eine immer größere Rolle. Dort werden die Weichen für Regelungen gestellt, die unsere Branche maßgeblich beeinflussen. Entscheidungen hinsichtlich der GAP, der Alkoholpolitik oder bei umweltpolitischen Themen – Stichwort: Nachhaltigkeitsinitiativen – haben meist direkte Auswirkungen in den Mitgliedstaaten. Auf EU-Ebene darf Deutschland über den DWV im Konzert mit den drei großen Weinbauländern

Frankreich, Italien und Spanien mitspielen. Um diese Position zu erhalten, müssen wir Erzeuger in Deutschland weiterhin mit einer Stimme sprechen. Nur so können wir den etablierten, direkten Zugang zu den Entscheidern in Brüssel nutzen und dafür sorgen, dass die Interessen des deutschen Weinbaus auf EU-Ebene Beachtung finden. Auch auf nationaler Ebene bringen wir die Interessen der Weinbranche bei allgemeinen landwirtschaftlichen Themen gebündelt in den Prozess mit ein: Düngeverordnung, Anwenderschutzbestimmungen oder aktuell das Insektenschutzpaket sind nur einige Beispiele. Das muss auch weiterhin so bleiben!“, stellte Schneider fest.

Die Austritte aus dem Dachverband führen aus Schneiders Sicht nicht dazu, dass einzelne Mitglieder ihre Interessen durchsetzen können: „Im Gegenteil, sie schwächen die Interessenvertretung der Weinwirtschaft insgesamt. Wenn wir nicht mehr mit einer Stimme sprechen, werden wir insgesamt weniger Gehör bei der Politik finden.“

Die Politik erwarte weiterhin, dass Meinungsbildung und Abstimmung auf Ebene des Berufsstandes stattfinde und nicht erst in Anhörungen auf Ebene der Ministerien. Schneider erweiterte seinen Appell an die Branche: „Wir müssen gemeinsam gegenüber der Politik auftreten, um durchschlagskräftig zu bleiben. Die Plattform für den Austausch und Abstimmung der Erzeuger muss der DWV bleiben!“

Letztlich seien die ‚Heilbronner Beschlüsse‘ der Stein des Anstoßes für die Austritte gewesen. Schneider: „Nach einer sehr langen Sitzung, die auch für Zwischenberatungen der einzelnen Gruppen unterbrochen wurde, hatte der Vorstand am Ende alle Beschlüsse zu den Bezeichnungen der Herkunftsstufen einstimmig gefasst. Lediglich bei der Frage der Verwendung von Ortsnamen enthielten sich u.a. die Genossenschaftsvertreter. Eindeutiger Tenor waren die klare Regelung der Herkunftsstufen und dafür eine Übergangsfrist von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Vorgaben des EU-Rechts. Wir sind mit der klaren Marschrichtung auseinander gegangen, dass jeder für die Umsetzung dieses Beschlusses werben muss – gegenüber der Politik, aber auch gegenüber seiner eigenen Mitgliederbasis. Ich betone hier nochmal, dass der DWV diesen einstimmigen Beschluss des DWV-Vorstandes bis zum heutigen Tage nie in Frage gestellt oder von ihm abgewichen ist. Vielmehr haben wir diesen im Gesetzgebungsverfahren immer mit Nachdruck gegenüber der Politik vertreten. Wir müssen kompromissfähig bleiben, sonst schaden wir dem gesamten Weinbau. Diskussionen können innerhalb unserer Gremien hart, aber fair geführt werden. Nach außen müssen wir aber mit einer Stimme sprechen, wenn wir gegenüber der Politik unsere Interessen durchsetzen wollen.“ Er hoffe daher, dass alle Erzeuger wieder unter ihrem gemeinsamen Dach „Deutscher Weinbauverband“ zusammenkommen.

Der Deutsche Weinbauverband e.V., kurz DWV, ist die Berufsorganisation der deutschen Winzerinnen und Winzer. Er vertritt seit 1874 die Gesamtinteressen seiner Mitglieder gegenüber internationalen und nationalen Institutionen und

Organisationen und setzt sich dafür ein, die beruflichen Belange der deutschen Winzerschaft zu wahren und zu fördern. (DWV)

Wichtige Weichen zur GAP 2021 – 2027

Zunächst eine gute Nachricht: In der kommenden GAP (Gemeinsame Agrarpolitik)-Periode von 2021 bis 2027 wird es im Weinsektor wieder eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten geben. Geplant sind Modifikationen und allgemeine Änderungen, die nicht zuletzt dem agrar- und gesellschaftspolitischen Zeitgeist geschuldet sind. Für die Jahre 2021 und 2022 mussten Übergangsregelungen getroffen werden. Die Finanzmittel wurden um einen sogenannten Corona-Wiederaufbaufonds aufgestockt.

Die für die landwirtschaftlichen Unternehmen so wichtige Förderpolitik unterscheidet weiterhin in 1. und 2. Säule, erfordert künftig aber einen umfassenden Strategieplan in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Die politischen Grundsatzentscheidungen wurden dabei zwischen EU-Kommission, EU-Agrarrat und EU-Parlament getroffen. Das Ziel der neuen GAP bleibt die Erzeugung von hochwertigen, gesunden Lebensmitteln, die Stärkung regionaler Produkte und die Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials. Im Sektor Wein gehören dazu: Verbesserung der Leistungen der Weinbauunternehmen und deren Anpassung an die Marktanforderungen sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf die Erzeugung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen.

Besondere Berücksichtigung finden in der neuen GAP vor allem Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Klimawandel, Energieeffizienz und Ressourcenschonung. Der GAP Strategieplan beinhaltet eine SWOT-Analyse, die Ermittlung der länderspezifischen Förderbedarfe und schließlich eine Interventionsbeschreibung. Das alles mündet in ein neues Verwaltungs- und Kontrollsystem und erfordert einen jährlichen Bericht zur Ergebnisorientierung. Von weniger Bürokratie und Aufwand also keine Spur.

Und es stellt sich die Frage, wie massive Forderungen mit den Schlagworten Green Deal, Farm-to-Fork-Strategie, Biodiversität-Strategie und Reduktionsprogramme für Pflanzenschutzmittel und Dünger in die GAP einfließen und bei den Förderprogrammen berücksichtigt werden müssen.

Zurück zum Weinsektor: Im Rahmen der Nationalen Stützungsprogramme in der 1. Säule der GAP werden folgende Maßnahmen weiterhin angeboten: Umstrukturierung von Rebflächen, Investitionsförderung, Ernteversicherung, Absatzförderung auf Drittlandsmärkten, Kommunikation der Herkunftsangaben und des moderaten Weinkonsums. Aber auch Grüne Lese, Beseitigung von Nebenerzeugnissen, Innovationen könnten gefördert werden. Von den Maßnahmen ab Grüne Lese einschließlich dem Fonds auf Gegenseitigkeit hatte der Mitgliedsstaat Deutschland bisher keinen Gebrauch gemacht und wird es wohl auch in der nächsten GAP nicht tun.

Allerdings droht im wichtigen Programm der Umstrukturierung von Rebflächen eine massive Einschränkung, vor allem zum Nachteil der

Riesling-Winzer. Es wird wohl künftig fördertechisch nicht mehr möglich sein, Riesling durch Riesling nur mit einer anderen Unterlage zu ersetzen. Als Maßnahme soll anscheinend nur noch der tatsächliche Wechsel einer Rebsorte, beispielsweise Riesling auf eine PiWi-Sorte gefördert werden. Hier sind die Verbände gefordert, diese eklatante Verschärfung der Umstrukturierungsbedingungen zu verhindern!

Im Portfolio der 1. Säule bleibt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen für die Direktzahlungen. Hier dürfte sich für die Winzer/innen allerdings eine gravierende Änderung ergeben. Bisher waren die Winzer vom sogenannten Greening befreit. Sie haben die Greening-Prämie automatisch erhalten. Das ist in der neuen Förderperiode nicht mehr pauschal der Fall. Neben der Basisprämie wird eine Gemeinwohlprämie für sogenannte Eco-Schemes eingeführt, deren Höhe sich nach definierten Ökosystemdienstleistungen richten.

Keine erfreulichen Hinweise gibt es zur langjährigen Forderung der Weinbauverbände Mosel und Mittelrhein, die Förderung der Bewirtschaftung von Steillagen und besonders Steilst- sowie Terrassenlagen in die Säule 1 der GAP zu etablieren. Dies wurde von Seiten der EU abermals abgelehnt. Des Weiteren haben auch die regierungstragenden Fraktionen in Rheinland-Pfalz in den Haushaltsberatungen zum Landeshaushalt die notwendige Erhöhung auf eine zeitgemäße Förderung der Steillagen abgelehnt! Im Rahmen einer Anhörung zur neuen GAP wurden von Seiten der Weinbauverbände Mosel und Mittelrhein auch Vorschläge zur Förderung bei Bewässerung und artenreicher Begrünungen eingebracht.

Neben der GAP-Förderpolitik geht es im Weinsektor auch um das Genehmigungssystem für Rebpflanzungen, um Allergen-Kennzeichnung, Brennwert, Nährwert und Zutatenliste, Zulassung von bestimmten Rebsorten, Oenologische Verfahren, etc. So wurde in Aussicht gestellt, die Säuerung grundsätzlich auch in den Weinbauzonen A und B zuzulassen und dies mit einem Pauschalwert von 4 g/l bezogen aus Weinsäure, ohne die Vorgabe 1,5 g/l im Most und maximal 2,5 g/l im Wein.

Weinbau Förderungen im Überblick 2021 (Stand April 2021)

Für die Unternehmen der Weinwirtschaft gibt es umfangreiche Möglichkeiten der Förderung durch EU, Bund und Land. Vom Grundsatz her besteht die EU-Förderpolitik aus zwei Säulen. Die Säule 1 umfasst die Nationalen Stützungsprogramme der EU sowie die Zahlungsansprüche für Flächenprämien nach der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). In der Säule 2 werden Maßnahmen im sogenannten Entwicklungsprogramm EULLE für rheinland-pfälzische Unternehmen gefördert. Eine GAP Förderperiode läuft über einen festgelegten Zeitraum. Die neue Förderperiode umfasst die Jahre 2021 – 2027. Da sich innerhalb der EU nicht rechtzeitig auf einen gemeinsamen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) geeinigt werden konnte gibt es für die Jahre 2021 und 2022 Übergangsregelungen.

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union hatten sich erst Ende Juli 2020 neben der Einigung über die finanzielle Ausstattung des kommenden Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) und des Wiederaufbaufonds, auch auf Eckpunkte zum Agrarhaushalt verständigt. Für die Agrar- und Fischereipolitik sowie Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz sollen im Zeitraum von 2021 bis 2027, auf Grundlage des Preisniveaus von 2018, maximal 356,4 Mrd. Euro bereitgestellt werden.

Die Mittel für die Direktzahlungen werden auf 239,9 Mrd. Euro begrenzt. Insgesamt wird die Erste Säule mit rund 258,6 Mrd. Euro ausgestattet. Für die Zweite Säule hat der Europäische Rat eine Gesamtsumme von 77,8 Mrd. Euro veranschlagt. Vorgesehen sind zudem Sonderzuwendungen für Mitgliedsstaaten, die besondere strukturelle Herausforderungen im Agrarsektor bewältigen müssen oder die Zweite Säule stark ausgebaut haben. In diesem Zusammenhang soll Deutschland 650 Mio. Euro erhalten.

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind die nationalen Strategiepläne mittels des neuen Umsetzungsmodells Erste und Zweite Säule programmatisch aufeinander abzustimmen und sicherzustellen, dass die Ziele der Gemeinschaft erreicht werden und die Mitgliedsstaaten mehr Flexibilität erhalten. Von den Mitteln für die Gemeinsame Agrarpolitik sollen etwa 40% für den Kampf gegen den Klimawandel aufgewendet werden. Nach wie vor werden die Mittel der Ersten Säule ausschließlich aus dem EU-Haushalt finanziert und die Maßnahmen der Zweiten werden von den Mitgliedsstaaten kofinanziert. Insgesamt soll der kommende MFR mit 1.074 Mrd. Euro ausgestattet und um einen Wiederaufbaufonds mit 750 Mrd. Euro ergänzt werden.

Die folgenden Ausführungen enthalten einen Überblick über die Fördermöglichkeiten in der rheinland-pfälzischen Weinwirtschaft.

Förderungen in der Säule 1:

Für die Förderperiode bis 2020 waren im Rahmen des Nationalen Stützungsprogramms für Deutschland jährlich 38,9 Mio. Euro veranschlagt. Für die Winzerinnen und Winzer in Rheinland-Pfalz standen hiervon jährlich 23,2 Millionen Euro zur Verfügung. Verteilung: Umstrukturierung 12 – 14 Mio. €, Investitionsförderung 8 – 11 Mio. €, Absatzförderung auf Drittlandsmärkten 0,2 Mio. €, Binnenmarketing und Kommunikation g.U. sowie moderater Weinkonsum 0,6 – 1 Mio. €. In der Übergangsphase der GAP-Förderperiode soll es bei dieser Verteilung ungefähr bleiben. Weil alle Mittel in Rheinland-Pfalz nicht abgerufen worden sind, wird es ab 2021 die Möglichkeit geben, mit staatlichen Zuschüssen an einer Mehrgefahrenversicherung teilzunehmen.

Investitionsförderung Weinbaubetriebe:

Gefördert werden Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Weinprodukten, die der Verbesserung der Gesamtleistung der Unternehmen dienen. Antragsberechtigt sind Weinbaubetriebe, Winzergenossenschaften, Erzeugergemeinschaften und Weinkellereien. Voraussetzung ist der Nachweis

einer schlüssigen Finanzierungskonzeption, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und die Darstellung der Maßnahmenziele. Die Investitionen werden in kleine und große Investitionen untergliedert. Alle Anträge werden nach Prioritätskriterien in sechs Auswahlverfahren bewertet und beschieden.

Kleine Investitionen: Alle Weinbaubetriebe können Anträge stellen. Gefördert werden technische Gerätschaften und Maschinen, aber keine bauliche Maßnahmen. Die Förderspanne bei diesen kleinen Investitionen liegt zwischen 10.000 und 50.000 €. Als Fördersätze gelten: 25 % für Weingüter und 15 % für prosperierende Weingüter. Für definierte qualitätsfördernde Maßnahmen sollen hierauf nochmals 5 % gesetzt werden. Die Bewilligung geschieht über das DLR Mosel. Der Winzer muss seine Aktivität als Weinbaubetrieb nachweisen sowie die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung in den beiden vergangenen Jahren fristgerecht abgegeben haben. Es ist ein aktueller Jahresabschluss der Buchführung vorzulegen und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist nachzuweisen. Außerdem müssen die Finanzierung gesichert und mindestens drei Angebote eingeholt werden. Für einen Betrieb sind maximal förderfähig 250.000 Euro in 5 Jahren.

Für die Förderung in 2021 gilt weiterhin, dass die Weinbaubetriebe jeweils nur einen Antrag für eine Kleine Investition im Jahr stellen dürfen.

Große Investitionen: Alle Weinbaubetriebe können Anträge stellen. Gefördert werden technische und bauliche Maßnahmen mit Investitionssummen von 30.000 € bis 200.000 € pro Antrag. Der Fördersatz beträgt bei Weingütern: 25 % und bei Weingütern, die die Prosperitätsgrenze überschreiten: 15 %, eventuell plus die 5 % für qualitätsfördernde Maßnahmen. Auch hierbei erfolgen Antragstellung und Bewilligung über das DLR Mosel. Vorzulegen sind dabei drei Einkommenssteuerbescheide und zwei aktuelle Buchführungsabschlüsse. Nachgewiesen werden müssen eine berufliche Qualifikation sowie die Aktivität als Weinbaubetrieb. Es sind mindestens 3 Angebote einzuholen, außerdem müssen auch hier die Erntemeldungen der vergangenen zwei Jahre fristgerecht abgegeben worden sein. Bei der großen Investition sind maximal förderfähig 3 Millionen Euro in 5 Jahren.

Seit 15. Juli 2016 ist für dieses Förderprogramm ein Auswahlverfahren notwendig. Von Seiten der EU werden folgende Kriterien gesetzt: Nachhaltigkeit, Energieeinsparung und Energieeffizienz. Weitere Maßnahmen werden auf eine Positivliste gesetzt. Jeder Antrag muss anhand der Kriterien einer Punktbewertung ausgesetzt werden. Wichtig bei der Investitionsförderung: Seit 2017 müssen alle geförderten Maßnahmen einer 100-prozentige Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden.

Umstrukturierung von Rebflächen

Bei der Umstrukturierung geht es um die Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage in Weinbergen mit der Anpassung der Edelreis-Unterlagen-Kombination an die sich verändernden Klimabedingungen. Zudem wird die Erstellung einer Rebanlage mit langfristig funktionsfähigen Trockenmauern in terrassierten Handarbeitslagen und die Umstellung von

Steillagenbewirtschaftung auf die Bewirtschaftung in Querterrassen gefördert. Die Maßnahmen können sowohl außerhalb als auch in Verbindung mit einer Bodenordnungsmaßnahme durchgeführt werden.

Beim Programm der Förderung der Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen sind folgende Fördersätze möglich:

- Flachlagen: 10000 €/ha
- Steillagen: 19000 €/ha
- Steilstlagen: 21000 €/ha
- Handarbeitssteillagen mit Terrassen und Mauern: 32.000 €
- Verwendung von gebrauchten Materialien: 6000 €
- Querterrassierung: 24.000 €

Die Auflagen bei der Querterrassierung: Hangneigung über 30%, 5 Ar Mindestgröße, mindestens 2000 Reben pro Hektar, keine Vorgabe bei der Zeilenbreite.

Die sonstigen Auflagen: Die Mindestgröße in Flachlagen beträgt 1000 m² und in Steil- und Steilstlagen 500 m². Auch Mindeststockzahlen und Zeilenbreiten sind als Fördervoraussetzungen zu beachten:

- Flachlagen: 2 – 3 m Zeilenbreite und 3500 Stock/ha;
- Steillagen: 1,8 – 3m Zeilenbreite 2500 Stock im Querbau, 3500 normal;
- Steilstlagen: bis 3m ab 4 m erfolgt keine Förderung, 2500 Stock Querbau;
- Handarbeitsmauerlage: wie Steilstage.

Das Förderverfahren zur Umstrukturierung von Rebflächen musste im Jahr 2016 nach EU Vorgabe in einen ersten und einen zweiten Teil geteilt werden. Ein erster Teil wurde notwendig, damit eine Kontrolle vor Beginn der Maßnahme erfolgen kann. Im Antrag (Teil 1) müssen alle Flächen aufgeführt werden, für die im nächsten Jahr eine Förderung durch die Umstrukturierung geplant ist. Im Januar des geplanten Pflanzjahres erfolgt jedenfalls die Antragstellung Teil 2, was der Verfahrensweise der Vorjahre entspricht. Hier können nur Flächen beantragt werden, die schon in einem Teil 1 aufgeführt wurden. Nach durchgeführter Vor-Ort-Kontrolle vor der Maßnahme erhält der Winzer eine Nachricht durch die Kreisverwaltung, dass die Rodung auf den beantragten Flächen erfolgen kann.

Folgende Konstellationen sind förderfähig:

- Es können derzeit bestockte Rebflächen beantragt, gerodet und wiederbestockt werden.
- Ab dem Antragsjahr 2018 ist für umgewandelte Pflanzrechte in neue Genehmigungen keine Förderung durch Umstrukturierung mehr möglich. Nicht förderfähig sind zudem aus verständlichen Gründen Anpflanzungen, die durch neu genehmigte Rebflächen über die BLE angelegt werden können.

Die Antragsunterlagen für Teil 1 und Teil 2 der Umstrukturierung sind bei den Kreisverwaltungen erhältlich. Richtliniengemäß fertiggestellt ist eine Anlage, wenn alle Pfropfreben gepflanzt, alle Pflanzpfähle gesteckt, alle End- und Mittelstickel eingeschlagen und verankert sowie 1 Draht je Zeile gespannt sind.

Die Fertigstellungsmeldung ist erst dann abzugeben, wenn die Anlagen auch wirklich richtlinienkonform fertiggestellt sind. Bei Abweichungen von der ursprünglichen Antragstellung sind bei Teilflächen unbedingt auch Planskizzen beizufügen.

NEU: Land fördert Ernteversicherungen für Winzer

Extremwetterereignisse nehmen zu. Starkregen, Hagel oder Spätfrost gefährden zunehmend die Ernten und damit die Existenz der Betriebe. Rheinland-Pfalz wird die Mehrgefahrenversicherungen gegen Schäden durch Hagel und Frost mit Mitteln aus dem Nationalen Stützungsprogramm unterstützen. Aus dem angebotenen EU-Programm können Winzer, die das Ernterisiko durch den Abschluss einer kombinierten Hagel-/Frostversicherung für ihre Ertragsreibleflächen mindern wollen, einen Prämienzuschuss erhalten. Die Höhe der Unterstützung wird 50 Prozent der gezahlten Versicherungsprämie, maximal 200 Euro je Hektar und Jahr, betragen. Auch bereits bestehende kombinierte Hagel-/Frostversicherungen können gefördert werden.

Ernteversicherung: Aufgrund der Folgen des Klimawandels steigt die Wahrscheinlichkeit für widrige Witterungsverhältnisse. In den vergangenen Jahren verursachten Hagel und Spätfrost im Weinbau fast jährlich Schäden. Auch 2020 kam es regional zu Spätfrostschäden. Viele Weinbaubetriebe haben bereits eine Hagelversicherung, aber nur ein Bruchteil davon hat sich gegen Ertragsverluste durch Frost abgesichert. RLP möchte die Möglichkeit, Mehrgefahrenversicherungen im Rahmen des NSP zu fördern, nutzen. Fördervoraussetzung soll der Abschluss einer Versicherung der Ertragsminderung durch mindestens zwei Risiken (Hagel und Frost) sein. Kalkulation der Förderung

- Versicherungsprämie Mehrgefahren (Hagel + Frost): ca. 500-600 €/ha je nach Versicherungssumme, Lage (Risiko), Versicherungsunternehmen, Selbstbehalten, etc.

- Steuern, Rabatte, Skonti u.ä. sind nicht förderfähig

- Versicherungssumme: mind. 8.000 €/ha

- Förderung: pauschal 200 €/ha, max. 50 % der Versicherungsprämie

Vorteile einer Pauschale:

- Deutlicher Anreiz für Betriebe das Risiko Frost abzusichern. Dies gilt v.a. für Betriebe, die bereits Risikovorsorge gegen Hagelschäden ergriffen haben.

- Förderung mit einer Pauschale verhindert Wettbewerbsverzerrung auf dem Versicherungsmarkt

Annahme - Zeithorizont 3 Jahre:

Bei einem Zeithorizont für die Förderung von 2021-2023 könnten geschätzt insgesamt 6 Mio. € EU-Fördermittel an rheinland-pfälzische Weinbaubetriebe verausgabt werden. Aufgrund der Klimaveränderung steigt die Wahrscheinlichkeit für Spätfrostschäden bei Reben. Dies kann für Weinbaubetriebe je nach Ausmaß des Ertragsausfalls existenzgefährdend sein. Die Mehrgefahrenversicherung ist ein geeignetes und leicht anwendbares Modell der Risikoabsicherung.

GAP – Zahlungsansprüche für Direktzahlungen seit 2015

Die Winzer erhielten im Jahr 2015 Zahlungsansprüche (ZA) zugewiesen, die sie auf ihren Rebflächen aktivieren können. Diese automatische Zuweisung der Zahlungsansprüche war auf das Jahr 2015 beschränkt. Für später erworbene Neu- beziehungsweise Pachtflächen müssen weitere Zahlungsansprüche von anderen Bewirtschaftern mit ZA in Rheinland-Pfalz käuflich erworben werden. Ein Zahlungsanspruch entspricht einem Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (also auch Rebfläche). Die Zahlungsansprüche gliedern sich in fünf Segmente: Basisprämie, Umverteilungsprämie, Kleinerzeugerregelung, Junglandwirteprämie und Ökologisierung (Greening).

Die Mittel für die ZA der Winzer werden aus dem Bundesbudget der Agrarwirtschaft genommen. Seit dem Jahr 2019 sind die ZA bundesweit handelbar. Die Aktivierung der Zahlungsansprüche muss jedes Jahr bis zum 15. Mai im Rahmen der Agrarförderung schriftlich über die zuständige Kreisverwaltung beantragt werden. Die Zahlungsansprüche setzen sich wie folgt zusammen:

Basisprämie: Die rheinland-pfälzischen Winzer erhielten im Jahr 2017 eine Basisprämie von 161,35 €/ZA. Sie erhöht sich in den Folgejahren um jeweils zirka 10 €/ZA bis ab 2019 bundesweit einheitlich rund 180 €/ZA als Basisprämie gelten.

Junglandwirte / Jungwinzer: Die Prämie für Junglandwirte beträgt 44 €/ha für die ersten 90 ha. Sie wird gezahlt für 5 Jahre, bei Antragsstellung darf der Junglandwirt nicht älter als 40 Jahre sein. Der Junglandwirt muss Betriebsinhaber sein. In anderen Gesellschaftsformen wie GBR, GmbH oder OHG darf keine Entscheidung im Betrieb gegen den Willen des Junglandwirtes getroffen werden.

Umverteilungsprämie: Als Umverteilungsprämien werden für die ersten 30 ha ZA auf Betriebsfläche 50,48 €/ha und für die nächsten 16 ha jeweils 30,28 €/ha gewährt.

Greeningprämie: Die Greeningprämie wird ab 2015 bundesweit einheitlich gewährt und beträgt 30 % des Mittelvolumen, das sind für 2017 86,75 €/ZA. Bei der Antragsstellung wird es für die Winzer wichtig sein, ein Kreuz bei allen diesen Möglichkeiten zu setzen. Das Land Rheinland-Pfalz hat die Mindestschlaggröße auf 300 m² gesetzt. Damit soll vor allem den Weinbaubetrieben in den klein strukturierten Steillagenregionen Rechnung getragen werden.

Die Antragstellung für die GAP-Flächenprämien erfolgt über die jeweiligen Kreisverwaltungen. In diesem Antrag zur Agrarförderung muss der Antragsteller alle seine Betriebsflächen aufführen, einschließlich der Hoffläche. Des Weiteren müssen sogenannte Landschaftselemente angegeben werden.

eAntrag stellen

In der sogenannten InVeKoS-Verordnung (EU VO 809/2014 in Art. 17 Abs. 2) ist seit 2018 vorgeschrieben, dass der Landwirt bzw. Winzer seine Flächen nur noch georeferenziert – nicht mehr alphanumerisch – beantragen kann. Und

eAntrag bedeutet: elektronischer Antrag mit der Abwicklung komplett am PC. Voraussetzung dafür ist ein schneller Internetzugang.

Die Beantragung beruht nun ausschließlich auf Grundlage von Luftbildern. Das heißt, dass die Schläge in die angezeigte Karte eingezeichnet werden müssen. Wenn die Schlaggeometrie erstellt ist, wird automatisch die Flächengröße erfasst und eingetragen. Geltung hat ausschließlich die reale Bewirtschaftung, wie sie aus dem Luftbildmaterial ersichtlich ist. Strommasten, Vorgewende, Felsköpfe und Saumstrukturen bleiben unberücksichtigt und müssen rausgerechnet werden. Plausibilitätsprüfungen wie bei der elektronischen Steuererklärung zeigen fehlende oder nicht schlüssige Eingaben auf. Weitere Infos auf der Website www.dlr.rlp.de -> Cross Compliance und Förderung -> eAntrag Agrarförderung oder Telefon 0671/820 290 bzw. E-Mail: support.e-antrag@dlr.rlp.de.

Betroffen vom eAntrag sind alle Winzer, die die flächenbezogene Agrarförderung nutzen: Aktivierung der Zahlungsansprüche zur Flächenprämie, RAK Förderung, Bewirtschaftungszuschüsse für Steil- und Steilstlagen.

Absatzförderung auf Drittlandsmärkten

Das betrifft Maßnahmen zur Absatzförderung für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung bzw. geschützter geografischer Angabe aus Rheinland-Pfalz. Gefördert werden

- Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen;
- Teilnahme an internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen;
- Studien über neue Märkte zur Verbesserung der Absatzförderungsmaßnahmen;
- Informationsveranstaltungen und Informationsreisen, insbesondere über die EU-Systeme für geschützte Ursprungsbezeichnungen (gU) und geschützte geografische Angaben (ggA);
- Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

Beantragt werden kann die Förderung von privatwirtschaftlichen Unternehmen oder Zusammenschlüssen von Unternehmen oder von Marketingorganisationen, anerkannten Erzeuger- oder Branchenorganisationen oder öffentlichen Stellen der Weinwirtschaft. Alle Unternehmen müssen ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben. In erster Linie sind die regionalen Gebietsweinwerbungen der größeren Weinbaugebiete, die hier Anträge stellen. Die Förderung je Antrag muss mindestens 5000 € betragen.

Es wurden in den vergangenen Jahren Anstrengungen unternommen, dieses Förderverfahren zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. Das ist inzwischen gelungen. Mittlerweile werden die Anträge auch nicht mehr über die ISB, sondern über das DLR Mosel gestellt.

Förderprogramm zum Binnenmarketing

Grundlage für dieses Programm bilden die EU VO 1308/2010 der Gemeinsamen Marktorganisation und zwar Artikel 45 der Absatzförderung sowie die Durchführungsverordnung EU 555/2008 Art. 5b zur Verbraucherinformation. Das Programm verfolgt zwei Ansätze:

- a) Informationen des Verbrauchers zum verantwortungsbewussten Weinkonsum und den Warnungen vor einem Alkoholmissbrauch;
- b) Allgemeine Informationen zu den neuen Weinbezeichnungen geschützte Ursprungsbezeichnung (gU) und geschützte geografische Angabe (ggA).

Es werden von Seiten der EU strenge Vorgaben bei dieser Förderung gemacht. So dürfen keine Hinweise auf einzelne Weingüter, Handelsmarken, Erzeuger oder Vermarkter gemacht werden.

Möglich sind Werbeaussagen für die gU bzw. ggA Gebiete, also die Weinregionen ganz allgemein. So können hier zum Beispiel Werbekampagnen, Anzeigen, Messen, Ausstellungen, Präsentationen etc. gefördert werden. Konkrete Absatzförderungsmaßnahmen werden maximal für drei Jahre gefördert. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 5000 €. Gefördert werden sollen in erster Linie die regionalen Gebietsweinwerbungen mit einem Zuschuss von 50 %. Eine Doppelförderung wird, wie bei allen EU-Förderprogrammen allerdings ausgeschlossen. Förderfähig sind grundsätzlich auch Branchenverbände und öffentliche Stellen, wie zum Beispiel die Landwirtschaftskammer. Beim Förderprogramm zum Binnenmarketing sind eine ganze Reihe von Leitlinien zu beachten:

Bei Anzeigenwerbungen müssen die Abbildungen der EU-Embleme für ggA und gU vorhanden sein. Darüber hinaus ist die Nennung der Begriffe geschützte Ursprungsbezeichnung bzw. geschützte geografische Angabe nötig. Wichtig sind auch Erläuterungen zu diesen Begriffen und Hinweise auf weiterführende Informationen (Links) ins Internet. Diese Hinweise und Infos zu den Begriffen dürfen keinen Fußnotencharakter aufweisen. Die Logos müssen eine Größe von mindestens 2 cm haben, die Schriftgröße muss mindestens 10° aufweisen. Ebenso ist ein Mindestumfang bei den Informationen zu den gU bzw. ggA vorgeschrieben, mit Hinweisen auf das Gebiet, die Rebsorten, Klima und Terroir.

Messestand: Hier müssen die zentralen Botschaften zur gU bzw. ggA enthalten sein, mit den Emblemen. Die Bereiche von Gemeinschaftsständen mit überwiegenden Werbeaussagen für einzelne Weingüter sind nicht förderfähig. Es wird kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn akzeptiert, d.h. die Maßnahme muss als Förderprogramm genehmigt sein, bevor die Messeflächen gebucht werden. Auch hier müsste ein genehmigter Wirtschaftsplan vorgelegt werden.

Säule 2: EULLE – Förderung VO EU 1305/2015

Die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) wird in Rheinland-Pfalz verwirklicht durch das Programm mit der Bezeichnung EULLE (Entwicklungsprogramm Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung). Auch im Programm EULLE wird unterschieden

zwischen flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen und investiven Maßnahmen (innerbetrieblich und überbetrieblich).

Für den Weinsektor sind im Rahmen von EULLE die folgenden Maßnahmen relevant: Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen im Weinbau; Ländliche Bodenordnung; Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt Weinbergsmauern; Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung; Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenflächen im Weingut; Vertragsnaturschutz Weinberg; Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau; Einführung des ökologischen Weinbaus und Beibehaltung des ökologischen Weinbaus.

Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen im Weinbau:

Zur Verbesserung der umweltschonenden Weinbergbewirtschaftung soll die Modernisierung der Unternehmen durch Investitionen in Spezialmaschinen, Zusatzgeräte und Informationstechnik unterstützt werden. Förderfähig sind die Ausgaben für den Kauf folgender Maschinen: anerkannte Maschinensysteme (RMS und SMS) einschließlich Zusatzgeräte zur Bewirtschaftung von Rebflächen in amtlichen festgestellten rheinland-pfälzischen Weinbausteillagen sowie anerkannte Maschinen zur Pflanzenschutzmittelausbringung im Weinbau. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Die förderungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 10.000 € betragen. Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten gewährt. Die Zuschüsse werden auf bis zu insgesamt 35.000 € je Unternehmen begrenzt. Diese Obergrenze kann in den Jahren 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden. Bei dieser Fördermaßnahme gilt die Prosperitätsgrenze (120.000 € Einkommen Ledige und 150.000 € pro Jahr bei Ehegatten).

Mechanische Unkrautbekämpfung in Weinbau-Steillagen

Für den Weinbau in anerkannten rheinland-pfälzischen Steillagen sind Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung förderfähig, die ohne mechanische Abtastung auskommen. Hierzu zählen Scheiben-, Rollhacken-, Fingerkrallensysteme sowie Kombinationen dieser Gerätetypen zuzüglich einer geeigneten Anbauvorrichtung (Aushebung, Trägerrahmen für Front-/Heckanbau oder Unterflurverschiebung) und Unterstockbürstensysteme mit ggf. erforderlichen Hydraulikaggregaten.

Anerkannte Maschinensysteme zur Bewirtschaftung von

Steillagenrebflächen: Systeme mit stufenlosem hydrostatischem Antrieb und variable Steillagenmechanisierungssysteme einschließlich Zusatzgeräten zur Bewirtschaftung in den anerkannten rheinland-pfälzischen Steillagen.

Teilnehmen können alle Weinbaubetriebe, die nach AFP förderfähig sind. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie im AFP, bei der Vorwegbuchführung ist jedoch grundsätzlich nur der letzte Jahresabschluss vorzulegen.

Die förderungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 10.000 € betragen. Die Begrenzung der Zuschüsse auf einen Höchstbetrag wurde aufgehoben. Der Beihilfesatz beträgt bis zu 40 %.

Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz:

Durch eine ungünstige Flurverfassung und eine starke Flurstückzersplitterung kommt es zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen bei der Bewirtschaftung weinbaulich genutzter Flächen. Das wirkt sich auf die Wettbewerbsfähigkeit der Weingüter aus. Der umfassende und integrale Ansatz der Ländlichen Bodenordnung zielt darauf ab, Lösungen für die vielfältigen Probleme anzubieten. Förderfähig sind Aufwendungen für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und für die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushaltes. Zulassungsempfänger sind die Teilnehmergemeinschaften einer Flurbereinigung. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Weinbergflurbereinigungen; Verfahren mit besonderer Bedeutung zum Erhalt der Kulturlandschaft bis zu 80 %. Ein Bonus von 10 % kann darüber hinaus in Leader-Gebieten gewährt werden. Dazu müssen jedoch von den betroffenen Gemeinden spezielle Anträge gestellt werden. Die jeweilige LAG muss dem zustimmen.

Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt Weinbergsmauern:

Insbesondere in den Steillagen besteht durch Mängel in der Flächenerschließung die Gefahr, dass deren dauerhafte Bewirtschaftung gefährdet ist. Dadurch gehen traditionelle Kulturlandschaften durch Bewirtschaftungsaufgabe verloren mit einem enormen Verlust an Biodiversität. Die Förderung zielt darauf ab, die Erschließung von Steillagenrebflächen durch angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen. Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen für stationäre Transporteinrichtungen zur Erschließung der Weinberge und die Instandsetzung von Weinbergsmauern zum Erhalt landschaftsbildprägender Rebflächen in Steillagen. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Die Fördersätze betragen bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Es müssen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gewährt werden. Eine Zuwendung wird gewährt, wenn das zu fördernde Vorhaben in einer Steillage gelegen ist. Es handelt sich dabei um topografisch abgeschlossene Gebiete mit landschaftsprägendem Charakter, deren Geländeneigung 30 % und mehr beträgt. Stationäre Transporteinrichtungen (z.B. Monorackbahn) dürfen nur gefördert werden, wenn die Rebfläche, deren Bewirtschaftung erleichtert werden soll, mindestens 0,25 ha umfasst und die geplante Maßnahme wirtschaftlich vertretbar ist. Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn in diesen Gebieten eine Flurbereinigung bisher nicht erfolgt ist.

Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung:

Hierbei geht es um Unterstützung von Wertschöpfungspartnerschaften mit Schwerpunkt der Direkt- und Regionalvermarktung. Fördergegenstand: Urlaub auf Winzerhöfen; bäuerliche Gastronomie; Direktvermarktung; Familien- und

Altenbetreuung und Natur- und Landschaftspflege. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 €, die Zuschussobergrenze 100.000 €. Die Förderquote liegt bei 25 % der förderfähigen Ausgaben.

Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenreblflächen im Unternehmen:

Dieses Steillagenförderprogramm wird schon seit vielen Jahren im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen angeboten. Allerdings wurden die Fördersummen hierbei nie erhöht und liegen viel zu niedrig (Anmerkung Redaktion). Das Ziel ist die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Steil- und Steilstlagen. Alle diese Weinberge müssen umweltschonend bewirtschaftet werden. Hierbei wird besonders auf die Bodenbeschaffenheit, die Begrünung bzw. den Erosionsschutz abgestellt. Die Förderhöhe bleibt auf der Höhe der bisherigen Förderperiode:

Steillagen 765 €/ha und Steilstlagen 2555 €/ha.

Voraussetzungen: Die Flächen müssen im abgegrenzten und zugeordneten Gebiet für Steil- und Steilstlagen liegen. Es sind erosionshemmende Maßnahmen zum Bodenschutz zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März des Folgejahres zu ergreifen. Dazu zählen Begrünungseinsaat, Selbstbegrünung, die Bodenabdeckung mit organischem Material und der Verzicht auf Pflugeinsatz. Vorlage von Ergebnissen einer Bodenuntersuchung bis spätestens zum Ende des 1. Verpflichtungsjahres für jede Fläche. Zu ermitteln sind: Humusgehalt, Gesamtstickstoffgehalt, Kali, Phosphor, Magnesium, der pH-Wert oder der Kalkbedarf. Pro Hektar müssen 3 repräsentative Bodenproben gezogen werden. Es genügt in der neuen Förderperiode die Untersuchung der oberen Bodenschicht von 0 – 30 cm. Beim Rebschutz dürfen nur raubmilbenschonende Spritzfolgen mit entsprechenden Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung kommen. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre. Es muss beachtet werden, dass der Einstieg in dieses Programm nicht in jedem Jahr möglich ist. Informationen hierzu geben die Kreisverwaltungen.

Vertragsnaturschutz Weinberg

Im Vertragsnaturschutz Weinberg soll die Freistellung von dauerhafter Offenhaltung von aufgelassenen Weinbergsflächen in den vom Weinbau geprägten Flusstälern gefördert werden. Für die Freistellungspflege gibt es bis zu 580 €/ha, bei erschwerter Freistellungspflege auch bis zu 740 €/ha. Bei der Offenhaltungspflege stehen bis zu 370 €/ha im Programm, bei erschwerter Offenhaltungspflege bis 490 €/ha. Hierbei geht es um die dauerhafte Freistellung und Offenhaltung von Weinbergslagen. Es ist eine regelmäßige Pflege nach naturschutzfachlicher Vorgabe erforderlich. Die Pflegemaßnahmen müssen dokumentiert werden. Auch hier liegt der Verpflichtungszeitraum bei 5 Jahren.

Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau:

Dieses Förderprogramm wird weitergeführt mit einer Förderhöhe von 50 € pro Hektar. Die Fördervoraussetzungen und Bedingungen bleiben gleich. Der Verpflichtungszeitraum beträgt wie bisher 5 Jahre.

Ökologischer Weinbau mit dem Ziel der Erhöhung und Erhaltung der biologischen Vielfalt und des Humusgehaltes in den Weinbergböden. Bei EULLE wird unterschieden zwischen der Einführung des ökologischen Weinbaus und der Beibehaltung dieser Bewirtschaftungsart. Die Förderhöhe beträgt bei der Einführung des Ökoweinbaus in den ersten beiden Jahren 900 €/ha. Für die spätere Beibehaltung des ökologischen Weinbaus werden dann ab dem 3. Jahr 580 €/ha gezahlt. Zusätzlich werden 300 €/ha in Steillagen gewährt. Fördervoraussetzung ist die Teilnahme an den Kontrollverfahren der Ökokontrollstellen. Das jeweilige Unternehmen muss die Bewirtschaftung seiner Weinberge nach der ÖKO-VO (EG) Nr. 834/2007 durchführen.

Mauerbau/Mauersanierung:

Das Problem der nachhaltigen Förderung von Mauerbau und Mauersanierung im Terrassenweinbau gibt es seit vielen Jahren. Das neue Landesnaturschutzgesetz eröffnet neue Möglichkeiten im Bereich der Ausgleichsgelder. Ansatzpunkt sind hier die sogenannten Produktionsintegrierten Maßnahmen. Es muss eine ökologische Aufwertung erreicht werden. Die Trockenmauern müssen als eine solche ökologische Aufwertung anerkannt werden. Der Ausgleich muss nicht mehr direkt vor Ort geleistet werden. Die Gelder der Ausgleichszahlungen werden in einen Topf nach Mainz einbezahlt. Ein Beirat entscheidet über die Vergabe. Leider finden derzeit diese Gelder in der Praxis noch nicht in erwarteter Weise den Weg zugunsten von Mauersanierungen im Weinbau.

FMA Förderprogramm aufgelegt

Seit dem 1. Dezember 2016 ist ein neues Förderprogramm FMA (Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft) auferlegt worden. Das Ziel ist, gewisse umweltschonende Maschinen der Außenwirtschaft in Landwirtschaft und Weinbau zu fördern. Für den Weinbau sind hierbei die Recyclinggeräte im Rebschutz mit mindestens 90 % Abdriftminderung förderfähig. Es kommen in erster Linie die Nachläufer mit Überzeilengeräten bei entsprechender Recyclingtechnik in Betracht. Möglich ist die Förderung auch beim Kauf von modernen Pflanzenschutzgeräten mit Sensortechnik. Die zu fördernden Geräte müssen vom JKI geprüft und anerkannt worden sein.

Mindestinvestitionssumme für diese Förderprogramm beträgt 20.000 €. Die Anträge zu diesem Programm können ab sofort bei der Landwirtschaftskammer gestellt werden. Der Fördersatz wurde auf 20 % festgelegt. Weitere Infos auf der Homepage des DLR Mosel unter www.dlr.mosel.rlp.de oder auf der Homepage der Agrarverwaltung Rheinland-Pfalz unter www.dlr.rlp.de.

Weinbaupolitische Aspekte für die Landtagswahl 2021

In Rheinland-Pfalz fanden am 14. März 2021 Wahlen zum Landtag statt. Zur Landtagswahl wurden aus Sicht der Weinbauverbände Mosel und Mittelrhein folgende Überlegungen zur künftigen Weinbaupolitik unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Rheinland-Pfalz formuliert:

Die **WeinKulturLandschaften** in den Flusstälern von Ahr, Mittelrhein, Mosel und Nahe lassen sich nur erhalten, wenn die

Bewirtschafter der Weinberge für ihre Arbeit in den **Steillagen** angemessene Einkommen erzielen. In dieser Hinsicht lässt sich nur an den drei Stellschrauben Ertrag, Preis und Kosten drehen. Darüber hinaus hilft sinnvolle Förderpolitik.

Sinnvolle Förderpolitik: Das Preisgefüge auf dem Weinmarkt lässt eine nachhaltige Honorierung der Steillagenweine nicht zu. Daher sind enorme Anstrengungen bei der Steillagenförderung notwendig. Die Steillagenförderung müsste auf europäischer Ebene in die Säule 1 der Gemeinsamen Agrarmarktorganisation ohne Auflagen verankert werden. In dieser Hinsicht gibt es aber keine erfreulichen Hinweise. Während der Sitzung im Arbeitskreis Weinrecht im Deutschen Weinbauverband Mitte Dezember haben aber sowohl der EU-Abgeordnete Norbert Lins als auch der Vertreter des Bundesagrarministeriums, Dr. Michael Koehler, eine neue Intervention Steillagenförderung in der ersten Säule so gut wie ausgeschlossen. Doch diesbezüglich darf noch nicht aller Tage Abend sein. Zumal der Generaldirektor der EU-Kommission Maria de los Ángeles im Auftrag von Agrarkommissar Janusz Wojciechowski in einem Antwortschreiben an den Präsidenten der AREV, García-Page Sánchez, unmissverständlich die besonderen Möglichkeiten zur Unterstützung der Winzerinnen und Winzer für den Steillagenweinbau in den Mitgliedsstaaten betont hatte.

Im Rahmen einer Anhörung zur neuen GAP wurden von Seiten der Weinbauverbände Mosel und Mittelrhein auch Vorschläge zur Förderung bei Bewässerung und artenreicher Begrünungen eingebracht.

Förderung von Handarbeitssteillagen: In der Säule 1 des Mehrjährigen Finanzrahmens der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU sollte ein Programm zur Erhaltung des Steilst- und Terrassenweinbau neu aufgelegt werden. Hier sollten zumindest die Weinberge mit über 45 % Hangneigung und Terrassenlagen, die nicht durch Steillagenmechanisierungssysteme rationalisiert werden können, eine angemessene Förderung erhalten. Die Bewirtschaftung solcher Weinberge erfordert 1000 – 1500 Stunden pro Hektar und damit doppelt so viel wie in mechanisierbaren Steillagen und fünfmal so viel wie in Direktzuglagen. Die Höhe der Förderung sollte mindestens 1 €/m² betragen und keinerlei weiteren Auflagen unterliegen.

Derzeit wird die umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenflächen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen mit 765 € pro ha in Steillagen ab 30 % und mit 2.555 € in Steilst- und Terrassenlagen gefördert. Die Fördersätze wurden hier nie nach oben angepasst. Sollte o.a. Förderung in Säule 1 nicht ermöglicht werden, wäre eine Erhöhung des Fördersatzes zumindest in den Steilst- und Terrassenlagen unbedingt notwendig. Leider haben die Regierungsparteien im Landtag die notwendige Erhöhung dieser Fördergelder in den Haushaltsberatungen für die kommenden Jahre abgelehnt!

Förderung einer artenreichen Begrünung

Im „Moselprojekt – Steillagenweinbau schafft Vielfalt“ konnte eindrucksvoll gezeigt werden, wie viele Vorteile eine artenreiche Begrünung in den

Weinbergen bringt. Zu nennen sind hier: Erosionsschutz, Zunahme der biologischen Vielfalt, sowohl bei Flora als auch bei der Fauna, Aufbau eines stabilen Ton-Humus-Komplex im Boden mit Etablierung einer CO₂-Senke im Sinne des Klimaschutzes.

Das Saatgut, das im Moselprojekt verwendet wird, besteht außer Phacelia ausschließlich aus etwa 20 verschiedenen dauerhaften Wildpflanzen. Die Ansaat erfolgt in der Regel im Frühjahr in jeder zweiten Rebzeile. Das Saatbeet muss gut vorbereitet sein. Eine Bodenuntersuchung ist anzuraten. Ein stabiler Ton-Humus-Komplex mit einem C/N-Verhältnis von mindestens 10 : 1 ist wünschenswert. Das Regio-Saatgut wird mit einer Aussaatstärke von 0,5 – 1 g/m² ausgebracht. Temperaturen von 15 °C sollten gegeben sein, außerdem sollte eine feuchte Phase im Frühjahr genutzt werden. Außerdem ist der Zusatz von Phacelia als Ammensaat mit 3 – 4 kg/ha ratsam.

Die Verwendung dieses Regio-Saatgutes kostet sehr viel mehr als die handelsüblichen Saatmischungen für die Begrünungen im Weinbau. Daher sollte für Bodenvorbereitung, Saatgut, Aussaat und Pflege im ersten Jahr ein eigenständiges Förderprogramm in der Säule 2 der GAP im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen eingerichtet werden. Der Zuschuss sollte 50 % der nachweisbaren Kosten zur Etablierung der artenreichen Begrünung betragen.

Förderung der Bewässerung

Der Klimawandel erfordert Maßnahmen zur Sicherung des Weinbaus, um den zunehmenden Hitze- und Trockenstressereignissen entgegen zu wirken.

Weltweit werden in trockenen Regionen Bewässerungsanlagen zur Versorgung der Böden und Reben mit den notwendigen Wassermengen eingesetzt. Neben dem technischen Equipment von Pumpe, Filter, Leitungen und Tropfer sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur (Wasserbeschaffung, Auffangbecken, Zisternen) im Förderprogramm berücksichtigt werden.

Letzteres könnte als Maßnahme zum Hochwasserschutz angerechnet werden, wenn es gelingt, Hochwasser in diese Auffangbecken und Zisternen zu pumpen.

Weitere Förderprogramme in der 2. Säule, wie das

Biotopsicherungsprogramm durch dauerhafte Freistellung und Offenhaltung von Weinbergslagen oder die **Steillagentechnik** sowie **Mauerbau**,

Transportbahnenbau, werden zwar aufgelegt, aber nicht wirklich gefördert, weil die Fördertöpfe dafür sehr schnell geleert sind.

Im **Umweltbereich** müsste der aktive **Weinbau als oberste Priorität**

angesehen werden. Den Winzern dürfen keine Ausgleichsmaßnahmen bei der Rekultivierung von ehemaligen Weinbergsflächen, mögen sie auch noch so lange Brachland oder Dauergrünland gewesen sein, auferlegt werden.

Dauergrünland darf in Weinregionen gar nicht erst entstehen. Beim Genehmigungssystem für Rebpflanzungen müssen längere Zeiträume einer Brache ermöglicht werden. Eine **Brache** von bis zu 6 Jahren trägt zur phytosanitären Erholung des Bodens und der Rebenmüdigkeit bei. Sie kann aber auch Stabilisierung des Weinmarkts führen, wenn Winzer ihre Flächen aus der

Produktion nehmen können ohne dass die Gefahr, das Wiederbepflanzungsrecht zu verlieren oder zum Dauergrünland zu werden, besteht.

Mit dem Steillagenweinbau ganz eng verbunden ist der **Weintourismus**. Diese vierte Säule zur Einkommenssicherung der Weinbaubetriebe muss jede mögliche Unterstützung erhalten.

Ausbildung – Weiterbildung - Beratung sind zu optimieren und weiterhin für die Winzer kostenlos auf hohem Niveau zu halten. Das trägt gleichzeitig zur Förderung und Motivierung des Winzernachwuchses bei. Ein weiterer Abbau von Personal bei den Beratern und Lehrkräften an den DLR kann nicht mehr akzeptiert werden.

Die ständig **ausufernde Bürokratie** wird zum ausschlaggebenden Faktor, dass viele junge Menschen die Ausbildung zum Winzer/zur Winzerin scheuen und die Betriebe ihrer Eltern nicht übernehmen wollen. Das Maß an Regelungen und Anordnungen, was die Winzer/innen zu tun und zu lassen haben, ist erreicht und darf auch nicht durch grün gefärbte Ideologen verstärkt werden. Es besteht die Gefahr, dass in den politischen Entscheidungen Ideologie über wissenschaftliche Erkenntnisse gestellt wird. Dies zeigen Forderungen wie im aktuellen Green Deal der EU ganz deutlich.

Die **Schutzgemeinschaften** benötigen finanzielle Unterstützung. Da viele Aufgaben wie die Verwaltung und Gestaltung der Produktspezifikationen in den Lastenheften von den Schutzgemeinschaften übernommen wurden und nicht mehr von staatlichen und ministeriellen Stellen durchgeführt werden müssen, sollte im Landeshaushalt ein ausreichender Betrag für die Schutzgemeinschaften in Rheinland-Pfalz bereitgestellt werden.

Änderungsanträge der gU Mosel und gU Mittelrhein

Der erste Antrag einer Standardänderung der Produktspezifikationen in den Lastenheften der geschützten Ursprungsbezeichnung Mosel und Mittelrhein wurden im Frühjahr 2021 ist auf dem Weg gebracht. Bekanntlich sind inzwischen die anerkannten Schutzgemeinschaften in den deutschen Weinbauregionen verantwortlich für weinrechtliche Rahmenbedingungen. Die Lastenhefte regeln beispielsweise die Abgrenzung der Weinbergsflächen, Mindestmostgewichte, die Rebsorten, mit denen gU Weine hergestellt werden können, die Hektarhöchstertträge, und vieles mehr.

Die ersten Anträge zur Änderung des Lastenheftes beinhalten folgende Regelungen:

1. Beschreibung des Weines/ der Weinerzeugnisse

Das Mindestmostgewicht der Rebsorte Dornfelder kann auf Beschluss des Vorstandes der anerkannten Schutzgemeinschaft Mosel bzw. Mittelrhein in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen auf 8,4 vol.-% potenzieller Alkohol / 65 °Öchsle festgelegt werden. Diese Regelung ist jeweils auf den beschlossenen Weinjahrgang beschränkt."

2. Abgrenzung des Gebietes: Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den Karten mit parzellenmäßig abgegrenzten Rebflächen der in der Produktspezifikation

unter Punkt 3 genannten Gemeinden, welche unter www.ble.de/eu/qualitaetskennzeichen-wein einsehbar sind.

3. Keltertraubensorte In das Lastenheft der gU Mosel bzw. gU Mittelrhein werden folgende Sorten neu aufgenommen: Weißwein Blauer Silvaner, Cabernet Blanc, Früher Malingre, Goldmuskateller, Muscaris, Osteiner, Riesling, Roter Elbling, Roter Müller-Thurgau, Rosa Chardonnay, Roter Riesling, Ruländer, Sauvignon Cita, Sauvignon Gryn, Sauvignon Sary, Silvaner, Sauvignier gris, Sauvitage, Trebbiano di Soave, Villaris, Weißer Elbling
Rot- und Roséweinsorten: Accent, Allegro, Baron, Blauburgunder, Cabernet Cantor, Cabernet Carol, Cabertin, Calandro, Frühburgunder, Helfensteiner, Muskattrollinger, Pinotin, Piroso, Portugieser, Reberger, Rosenmuskateller, Spätburgunder, Tauberschwarz, Trollingen, Wildmuskat.

4. Geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationaler Rechtsvorschriften Bekanntlich stellt die Weinbergsrolle das Verzeichnis der für die kleineren geografischen Einheiten zugelassenen Namen von Bereichen, Groß- und Einzellagen sowie Gewannen dar. In der Weinbergsrolle sind die Grenzen der Lagen und Bereiche nach Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Gewanne, Flurstück) eingetragen. Sie wird von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz geführt. Die Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle basiert auf den gegebenen Rechtsgrundlagen. Eine Änderung der Abgrenzung der kleinen geografischen Einheiten ist nur mit Zustimmung der zuständigen Organisationen nach § 22g Weingesetz zulässig. Jede Änderung ist der BLE von der zuständigen Organisation nach § 22g Weingesetz anzuzeigen.

4. Kontrollbehörde

Die Landwirtschaftskammer wird bei der Kontrolle unterstützt durch das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 112, 56068 Koblenz, Telefon 0261/9149-0, Telefax 0261/9149-190, E-Mail: poststelle@lua.rlp.de. Im Saarland ist zuständig die Landwirtschaftskammer für das Saarland: In der Kollig 310, 66450 Bexbach, Telefon 06826/82895-0, Telefax 06826/82895-60, E-Mail: info@lwk-saarland.de. Sie wird unterstützt Die Landwirtschaftskammer wird bei der Kontrolle unterstützt durch das **Landesamt für Verbraucherschutz**, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken, Telefon: 06 81/99 78-0, Telefax: 06 81/99 78-45 49, E-Mail: poststelle@lav.saarland.de. Beim Mittelrhein sind die Kontakten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Siebengebirge aufgeführt.

Besonders bei dem Punkt Abgrenzung von Rebflächen in Rheinland-Pfalz gab es reichlich Diskussionsbedarf, bis sich auf eine praktikable Regelung geeinigt werden konnte. In Bezug auf die Gebietsabgrenzung hat die EU Kommission explizit darauf hingewiesen, dass sowohl im Einzigen Dokument als auch in der Produktspezifikation im Lastenheft das geografische Gebiet, soweit möglich, unter Bezugnahme auf physische oder Verwaltungsgrenzen so präzise abzugrenzen ist, dass keine Unklarheiten entstehen können.

Das Ziel war und ist, in allen Gebieten mit geschützter Ursprungsbezeichnung (gU), einen Streuweinbau zu verhindern. Die Landwirtschaftskammer

Rheinland-Pfalz hat dankenswerter Weise zur neuen Abgrenzung Arbeitskarten digital zur Verfügung gestellt. Für Mosel und Mittelrhein liegt Kartenmaterial digital bis ins Jahr 1997 zurückgehend vor. Diese Karten werden gemarkungsbezogen dargestellt. Inzwischen hat die Landwirtschaftskammer diese Karten als weitere Unterlage zur Änderung des Lastenheftes an die BLE übermittelt. Sollten nun darüber hinaus die Winzer in den einzelnen Kommunen weitere Flächen abgegrenzt haben wollen, müssten sie unter Beteiligung des örtlichen Bauern- und Winzerverbandes, eine Erweiterung der bestehenden abgegrenzten Rebfläche bei der Schutzgemeinschaft Mosel bzw. Mittelrhein anregen. Die Schutzgemeinschaft sollte dann möglichst zeitnah über eine solche Anregung beraten und gemäß dem Gleichbehandlungsprinzip vorgehen. Bei positivem Votum wird die Anregung zur Erweiterung der gU Rebflächen zur Änderung des Lastenheftes an die BLE weitergeleitet.

Zum Thema der Rebsorten gab es kaum Einwände seitens der betroffenen Erzeuger: Im Lastenheft waren längst nicht alle Rebsorten, aus denen heute Qualitätsweine oder Prädikatsweine auf den Markt kommen, aufgeführt. Daher sollten die fehlenden Sorten, die in der Bundessortenliste zugelassen sind, auch im Änderungsantrag zum Lastenheft aufgeführt werden.

Nach dem ein Änderungsantrag bei der BLE eingegangen und dort formell geprüft wurde, wird die Änderung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Später wird über die Änderungen im Sachverständigenausschuss der BLE beraten. Für die Zukunft sind natürlich weitere Änderungen jederzeit möglich.

Fortschritte bezüglich des Weinsektors

Der „Super-Trilog“ zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) hat offenbar zumindest in einigen Bereichen konkrete Fortschritte gebracht. Wie der Deutsche Weinbauverband (DWV) berichtete, konnten sich EU-Kommission, Europaparlament und Agrarrat unter anderem darauf verständigen, das bisherige Genehmigungssystem für Rebpflanzungen mit einer Begrenzung der Neuanpflanzungen auf maximal 1 % bis zum Jahr 2045 zu verlängern. Dabei sind zwei Halbzeitüberprüfungen zur Evaluierung vorgesehen. Ferner soll es dem DWV zufolge einen einheitlichen und spezifischen Rahmen für die Kennzeichnung von Wein in Bezug auf die Nährwert- beziehungsweise Brennwertdeklaration sowie die Angabe von Zutaten geben, die nur für den Brennwert eine verpflichtende Angabe auf dem Etikett vorsieht. Die Zutatenliste wird hingegen auch in elektronischer Form ermöglicht. Im Bereich der neuen EU-Weinbaukategorie „entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weinbauerzeugnisse“ sollen nach Verbandsangaben künftig zumindest die Regelungen für eine anteilige Entalkoholisierung auch für geschützte Ursprungsbezeichnungen gelten.

Insektenschutzpaket beschlossen

Das lange und heftig umstrittene Insektenschutzpaket ist unter Dach und Fach. Mit der Mehrheit der Stimmen von CDU/CSU und SPD hat der Bundestag Ende

Juni 2021 das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen. Der Bundesrat hat das sogenannte Insektenschutzgesetz ebenfalls gebilligt. In ihrer Sitzung stimmte die Länderkammer auch der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nach Maßgabe von zwei Änderungen zu. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass bestehende kooperative Vereinbarungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft nicht durch das Bundesrecht verwässert werden. Dies soll auch für künftige Länderregelungen gelten, die über das Bundesrecht hinausgehen.

Die mit dem Insektenschutzgesetz verbundene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes sieht unter anderem vor, dass nunmehr unter anderem auch Streuobstwiesen sowie magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen zu den gesetzlich zu schützenden Biotopen zählen. Der ursprünglich vorgesehene Begriff „artenreiches Grünland“ wurde präzisiert. Mit einer Änderung des Pflanzenschutzgesetzes wird geregelt, dass bei wesentlichen Einschränkungen der land- und oder forstwirtschaftlichen Nutzung infolge von Anwendungsaufgaben für Pflanzenschutzmittel den Betrieben ein Erschwernisausgleich gezahlt werden kann. Einen von der Union geforderten gesetzlichen Ausgleichsanspruch gibt es hingegen nicht. Für den Ausgleich stellt der Bund jährlich zusätzlich 65 Mio. Euro über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zur Verfügung. Den Ausgleich in Anspruch nehmen können Land- und Forstwirte, deren Flächen in Natura 2000-Gebieten liegen, für Grünland in Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebieten sowie in Gebieten im Anwendungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie.

Glyphosat-Verbot greift 2024

Die Neufassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sieht entgegen zuvor geäußelter Befürchtungen kein generelles Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in FFH- und Vogelschutzgebieten vor. Allerdings wird der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden auf Grünland in FFH-Gebieten untersagt. Die bereits bestehenden Anwendungsverbote für bestimmte Pflanzenschutzmittel etwa in Nationalparks oder Naturschutzgebieten werden um Herbizide und bestimmte Insektizide erweitert. Ausgenommen von der Regelung sind der Garten-, der Obst- und Weinbau, die Saatgut- und Pflanzgutvermehrung und der Hopfenanbau. Neu eingeführt wird eine Bundesregelung für den Pflanzenschutz entlang von Gewässern. Auf einem Streifen von 10 m dürfen keine Mittel eingesetzt werden. Wenn der Streifen ganzjährig begrünt ist, beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 5 m. Die Länder können aber von diesen Vorgaben abweichen. Der Einsatz von Glyphosat wird laut Verordnung ab dem 1. Januar 2024 grundsätzlich verboten. Bis dahin bleibt die Anwendung in der Landwirtschaft in Ausnahmen möglich, etwa auf besonders erosionsgefährdeten Böden oder gegen Unkräuter, die nicht mechanisch bekämpft werden können.

Novelle der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

§ 3b Glyphosat: Beim Einsatz von Glyphosat gibt es einige Punkte, die sehr klar geregelt sind, andere hingegen lassen gewisse Spielräume.

Absatz 2 regelt, dass eine Anwendung von Glyphosat nur zulässig ist, wenn vorbeugende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. An sich basiert dieser Absatz auf den bisherigen Empfehlungen zum integrierten Pflanzenschutz. Der Einsatz von Glyphosat soll nach den Umständen des Einzelfalles durch den Landwirt bzw. Winzer abgewogen werden. Der Einsatz wird aber nicht als Ausnahmefall gesehen. Der Unterschied ist klein, aber wichtig, denn damit ist eine Freigabe durch die zuständigen Behörden vor Ort im Vorfeld der Maßnahme nicht notwendig. Im Weinbau ist Glyphosat vorerst zur Unterstockbehandlung weiterhin zugelassen. Im Falle einer Kontrolle ist jedoch ähnlich wie beim sonstigen Einsatz von PSM anzugeben, warum genau eine Anwendung nicht zu vermeiden war (Indikationen). Bisher gibt es für die Nachweisführung noch keine formalen Regeln, es empfiehlt sich jedoch, zu jedem durchgeführten Einsatz von Glyphosat eine entsprechende Begründung zu notieren. In jedem Fall sind die Aufwandmenge, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen auf das notwendige Maß zu beschränken. Hinweis: Aussagekräftige Bilder der Flächen sind nicht gefordert, dürften aber hilfreich sein, ebenso wie Aufzeichnungen über die Witterungsbedingungen welche z. B. den Einsatz von mechanischer Unkrautbekämpfung erschwert oder verhindert haben.

Die Verordnung sieht bis zum 30. Juni 2024 eine Evaluierung der Wirksamkeit aller bis dahin unternommenen Anstrengungen vor. Eine Reduzierung des Glyphosateinsatzes überall dort, wo sie technisch umgesetzt werden kann ist unzweifelhaft mit höheren Kosten verbunden. Andererseits stellt die deutliche Verminderung der eingesetzten Menge eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt des Wirkstoffes insgesamt dar und sollte in unser aller Interesse liegen.

Anwendungsverbote in Gebieten mit Bedeutung für Naturschutz

Weitgehendes Anwendungsverbot aller Herbizide und aller bienen- und bestäubergefährlichen Insektizide in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG. Neu ist, dass in die bereits bisher bestehende Liste der verbotenen Pflanzenschutzmitteln auch alle Herbizide und fast alle Insektizide aufgenommen wurden. Hierunter fallen alle Insektenbekämpfungsmittel, die vom BVL mit der Kennzeichnung B1, B2 und B3* sowie NN 410 (bestäubergefährlich) zugelassen worden sind. Das sind mit wenigen Ausnahmen sämtliche zugelassenen Insektizide.

*B3: „Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (NB663).“ (Quelle: JKI)

Die o.g. weitreichenden Verbote von Herbiziden und Insektiziden gelten mit bestimmten Ausnahmen und einer Option für die Länder für kooperative Lösungen auch in FFH-Gebieten §4 Abs. 1.

Ausgenommen von den Verboten sind der Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen sowie Saat- und Pflanzgutvermehrungsflächen. Das ist letztendlich ein Erfolg der Lobbyarbeit der Verbände, wie DBV und DWV. Im Weinbau können nach guter fachlicher Praxis Insektizide und Herbizide auch in den Rebreihen neben den ausgewiesenen Landschaftselementen wie Trockenmauern eingesetzt werden. Hinweis: Diese Ausnahme als Option für die Länder wird noch näher beschrieben. Hierbei sollen kooperative Vereinbarungen abgesichert und von den Verboten ausgenommen werden. Verbote gelten auch nicht, wenn ein Bundesland in Schutzgebieten nach Wasser- oder Naturschutzrecht strengere Regelungen zum Pflanzenschutz einsetzt inklusive Ausnahmen und Befreiungen erlassen hat.

Anwendung an Gewässern

Generelle Regelung: Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmitteln an Gewässern in einem Abstand von 10 m ab der Böschungsoberkante. Ausnahme vom Totalverbot von Pflanzenschutzmitteln bei einer geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke in einem Abstand von 5 m. Ausgenommen sind generell kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Dazu zählen auch die Entwässerungsrinnen, die häufig in den Weinbergen der Steillagen vorzufinden sind.

Im Rahmen der PSM-Zulassung erlassene Abstandsregelungen bleiben hiervon unberührt. Das bedeutet, dass weitergehende PSM-Auflagen aus der Zulassung weiterhin gelten. Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 gelten die Verbote nicht, wenn ein Land Regelungen nach dem Pflanzenschutzgesetz mit abweichenden Gewässerabständen getroffen hat oder trifft.

Hinweis: Das Landeswasserrecht regelt, welche Gewässer als wasserwirtschaftlich untergeordnet eingestuft werden. Ausnahmen sind ferner möglich mit Genehmigung der zuständigen Behörde möglich zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt insbesondere vor invasiven Arten.

Die Sache mit dem Green Deal

Die Welt ist schon verrückt. Nicht erst seit Corona. Ideologie schlägt Wissenschaft. Gesunder Menschenverstand rückt ins zweite Glied. Oberwasser erhalten ideologisch grün geprägte Stimmungsmacher und Verbieterische. Es ist ja so einfach, unsichere Mitmenschen zu überzeugen. Grün und Bio sind gut – Großkonzerne und Chemie sind schlecht. Mit Kampagnen wie „Rettet die Bienen“ und „Verdammt das Teufelszeug Glyphosat“ lassen sich weite Teile der Bevölkerung in eine bestimmte Richtung drängen. Und wer statt von Pflanzenschutzmitteln von Pestiziden spricht, kann schon in eine bestimmte Schublade gesteckt werden.

In der Politik erfährt eine solche Meinungsmache längst Gehör. Vor allem der von EU-Vizepräsident und Klimaschutzkommissar Frans Timmermans

verbreitete Green Deal ist dafür ein gutes Beispiel. Vorsicht, liebe Winzerinnen und Winzer, mit dem Green Deal soll es wieder einen Schritt - und zwar diesmal einen riesengroßen - weitergehen, zu Regulierung, Bürokratismus, Verboten und gnadenloser Kontrolle. Den Akteuren in den Weinbergen, in den Obstplantagen und auf den Äckern soll immer mehr vorgeschrieben werden, was sie zu tun und vor allem was sie zu lassen haben.

Der Green Deal im Konzept Timmermans beinhaltet unter anderem die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln um 50 % und die Umstellung der Bewirtschaftung auf Ökoanbau aller landwirtschaftlichen Nutzflächen auf mindestens 25 % bis ins Jahr 2030. Und das alles ohne zumindest eine Folgenabschätzung auf wissenschaftlicher Basis in Auftrag zu geben.

Die Schwachstellen dieses Regulierungswahns können ganz schnell am Beispiel der Oidiumbekämpfung im Weinbau offenbart werden. Derzeit werden zur Bekämpfung der Pilzkrankheit Oidium im Weinbau durchschnittlich acht Behandlungen in der Saison durchgeführt. Wissenschaft und Praxis weiß, dass in Phasen mit hohem Befallsdruck nur hochwirksame synthetisch organische Fungizide, höhere Wasseraufwandmengen und engere, an das Rebenwachstum angepasste Spritzabstände, befallsfreie Weinberge und gesunde Reben und Trauben gewährleisten können. Das muss schließlich das Ziel sein, um hochwertige Weine zu erhalten.

Im ökologischen Weinbau ist die Gesunderhaltung gerade bei der Pilzkrankheit Oidium um ein vielfaches schwieriger. Eingesetzt werden dürfen keine hochwirksamen synthetische Pflanzenschutzmittel, sondern vor allem Kontaktfungizide wie Netzschwefel und Hydrogencarbonate. Aber Pflanzenschutzmittel, oder um nochmals das Unwort Pestizide zu benutzen, sind auch die Ökomittel Kupfer, Schwefel und Vitisan bzw. Kumar allemal. Die Spritzabstände müssen im Ökoweinbau bei Infektionsgefahr und entsprechender Witterung noch einmal stark verkürzt werden. Jede Woche einmal mit der Spritze in den Weinberg zu fahren, ist für Ökowinzer keine Seltenheit. Die oben genannten Kontaktmittel wie Schwefel und die Kaliumhydrogencarbonate werden mit hohen Produktaufwandmengen gespritzt. Die Empfehlung bei vorhandenem Oidiumbefall lautet: 2 kg/ha Netzschwefel und 6 kg/ha Vitisan sowie Zugabe eines Netzmittels.

Das widerspricht den Vorgaben des Green Deals doch eklatant. 25 % Ökoweinbau und 50 % weniger Mittelmenge ist im Weinbau bis 2030 jedenfalls nicht machbar. Vor allem auch nicht beim Anbau der gegen Oidium so sehr empfindlichen Rebsorten wie Müller-Thurgau, Silvaner, Kerner, Portugieser und Dornfelder. Ob die Verbraucher bis 2030 lieber Weine aus pilzwiderstandsfähigen Rebsorten (PiWis) genießen wollen, muss doch sehr stark bezweifelt werden. Dies ist sicherlich nur ein Fallbeispiel dafür, dass gegen ideologisch geprägten Regulationswahn Widerstand geleistet werden muss.

Der Klimawandel verstärkt die Problematik noch. Schon heute bedrohen invasive Krankheiten und Schädlinge zusätzlich zu den längst bekannten die Obstgärten und Weinberge in Deutschland. Sollte die Amerikanische Rebkade mit einer Übertragung der Phytoplasma-Krankheit Flavescence dorée Einzug in die deutschen Weinbaugebiete erhalten, muss ein Aktionsplan mit sehr stringenten Maßnahmen durchgeführt werden. Der beinhaltet den Einsatz von wirksamen chemischen Insektiziden, um diese hochgefährliche Quarantänekrankheit auszuschalten. Wie das mit dem Ökoweinbau vereinbart werden kann, ist noch nicht absehbar.

Diese Beispiele könnten noch fortgesetzt werden, wie durch das Auftreten der Krankheit Peronospora im feuchteren Jahr 2016 zeigte, als besonders der Bioweinbau an seine Grenzen kam. Oder was passiert, wenn das Feuerbakterium Xylella fastidiosa in deutsche Weinberge einfällt. Durch die Kirschessigfliege wurden die Winzer ja besonders im Jahr 2014 vor große Herausforderungen gestellt. Die Reblaus ist auch noch nicht ausgestorben und die Schäden durch Esca gehen jährlich in die Millionen.

Rebschutz so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig – das war und ist das Motto im integrierten nachhaltigen Weinbau. Ideologischen Treibern sollte das Handwerk gelegt werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse müssen im praktischen Weinbau höher eingestuft werden als politisch motivierte Schwarz-Weiß-Malerei.

Unrat aus der Weinkulturlandschaft entfernen

Umwelt- und Klimaschutz sind Megathemen in der Gesellschaft. Dazu gehören möglichst intakte Weinkulturlandschaften. Die Weinregionen an der Ahr, am Mittelrhein, der Nahe und an Mosel, Saar und Ruwer sind attraktive Destinationen im Weintourismus. Und sie sollten es auch bleiben. Doch dazu ist gemeinsames Handeln erforderlich. Es häufen sich Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung, sowohl von Einheimischen wie von Gästen, dass die Weinkulturlandschaften mancherorts in der Praxis doch nicht ganz so intakt sind. Da werden Smartphones und Digitalkameras gezückt und Bilder gemacht, die Unrat und Müll in der Weinbergslandschaft dokumentieren. Diese Bilder werden per Mail-Anhang an Ministerien, Behörden, die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR), aber auch an die Weinbauverbände oder Weinwerbungen verschickt. Was wohl aber noch schlimmer wiegt, ist die Veröffentlichung solcher Negativbilder in den sozialen Medien. Da ist dann schnell mal ein gutes Image für eine ganze Weintourismusregion verspielt. Aus diesem Grund kann gar nicht oft genug darauf hingewiesen werden, dass eine intakte und saubere Weinkulturlandschaft allen Bürgerinnen und Bürgern, vor allem den Menschen, die von Weinverkauf leben bzw. im Tourismus tätig sind, am Herzen liegen muss.

Es sind natürlich weiß Gott nicht die Winzer und ihre Bediensteten allein, die so manchen Unrat in der Landschaft hinterlassen. Der Weinbaupräsident der Ahr, Hubert Pauly, weiß zu berichten, dass auf dem Rotweinwanderweg an der Ahr

vier von fünf weggeworfenen oder entsorgten leeren Flaschen (nicht immer in den aufgestellten Abfallkörben) nicht von heimischen Weingütern oder Genossenschaften, sondern von Billigeinkäufen bei Aldi und Co stammen. Tausende Zigarettenstummel, ja oft von einfach ausgeschütteten Aschenbechern, dürften auch wohl in erster Linie von Besuchern achtlos auf den Boden entsorgt worden sein. Und die Hinterlassenschaften von Hunden an Rändern der Wanderwege und in den Weinbergen entlang solcher Wege sind für die Winzer ein großes Ärgernis. Dennoch geraten auch die Winzer selbst in den Fokus verantwortungslosen Handelns.

Säcke von Plastikmüll von gebrauchten Heftbastfäden, Bindeschläuchen und Plastikklammern, zerrissenen Jungrebenhüllen, alten Pheromonampullen, ja sogar gehäckselten Düngesäcken werfen kein positives Bild auf die Branche. Vom Winde verwehte Rebschutzhüllen kommen dazu, wie sicherlich auch anderer Unrat. Der Verweis auf wenige schwarze Schafe hilft da nicht weiter. Es muss ein Ruck durch die Branche gehen und dem Verschandeln der Weinkulturlandschaft der Kampf angesagt werden. Es ist an der Zeit, auf Hilfsstoffe aus Plastik so weit wie möglich zu verzichten und Alternativen zu verwenden. Zumindest muss Plastikmüll aus den Weinbergen immer wieder entfernt werden. Alle Menschen, die im Weinberg arbeiten, könnten eine Stoffumhängetasche am Körper tragen. Sie sollten alle auf dem Boden liegenden Plastikteile aufsammeln, in die Stofftasche stecken und später im Weingut ordnungsgemäß entsorgen.

Ordnungsgemäß entsorgen ist das Stichwort für viele andere weinbaulichen Aktivitäten. Zum Beispiel bei der Rodung oder bei Ausbesserungsarbeiten im Weinberg, wenn alte Rebpfähle oder Holzstickel anfallen. Statt solche ehemalige Unterstützungsvorrichtungen einfach auf Brachflächen, an Wegen oder sogar in Waldrandgebieten abzulegen, sollte die gute fachliche Praxis angewendet werden. Die vielfach teerölimprägnierten Holzstickel müssen ordnungsgemäß durch die Winzer entsorgt werden. Wer dagegen kleinere Reserven an Holzstickeln für das Ausbessern bestehender Weinbergen vorhalten möchte, sollte dies in einem geschlossenen Gebäude tun. So wird bei Außenstehenden der Eindruck vermieden, hier würde widerrechtlich gefährlicher Abfall gelagert.

Aber nicht nur alte Holzstickel werden in der Landschaft unsachgemäß gelagert, sogar aufgewickelter Alt-Draht oder nicht mehr verwendete Trierer Räder aus Plastik, die in Hecken verborgen an Waldrändern aufgestapelt werden. Der Anblick von Kellerabfällen, wie gebrauchten Kieselgur oder alten Tresterhaufen ist ebenfalls vielen an einer intakten Weinkulturlandschaft interessierten Menschen ein Dorn im Auge.

Im weitesten Sinne kann auch gesetzeswidriges Abspritzen mit Totalherbiziden von Wegrändern und Vorgewenden der Weinberge als Unrat gesehen werden. Diese Verfehlung liegt sicher im Verantwortungsbereich der jeweiligen Betriebsleiter. Genau wie das Reinigen der Pflanzenschutzgeräte, die niemals auf der Hofstelle oder auf befestigten Wegen durchgeführt werden darf.

Was ist also zu tun? Zunächst gilt es, die Betroffenen und vor allem die Verursacher dieser Ungereimtheiten zu sensibilisieren. Der Müll in der Landschaft, das ist oft Kopfsache. Ein Winzer, der aus verständlichen Gründen hier nicht genannt werden will, sieht ein Problem auch bei den osteuropäischen Saisonarbeitskräften, die eine ganz andere innere Einstellung mit Hinterlassenschaften in der Umwelt hätten, wie heimische oder familieneigene Arbeitskräfte. Alle Betriebsleiter sind aufgefordert, über diese Thematik der sauberen Weinberge auch mit all ihren Arbeitskräften zu sprechen. So wie jetzt kann es jedenfalls nicht weiter gehen. Jeder Winzer und jede Winzerin muss sich das Handlungsfeld, für eine intakte Weinkulturlandschaft zu sorgen, auf die Fahne schreiben. Die Winzerin und Vizepräsidentin des Weinbauverbandes Mosel, Stefanie Vornhecke, appelliert an die Berufskolleginnen und –kollegen, immer wenn sie im Weinberg sind, eine Stofftasche dabei zu haben. Die Aktion „macht Euch die Taschen voll“ sollte Schule machen. Es wäre ein besonderes Zeichen, wenn die Gebietsweinwerbungen und das DWI solche Umhängetaschen aus Stoff in ihren Katalog der Werbegeschenke aufnehmen würden. Solche Taschen könnten ja auch bei der Ausbringung der Pheromonampullen verwendet werden und natürlich beim Rebschnitt, um eben diese Ampullen nach der Saison wieder einsammeln zu können. Die ordnungsgemäße Entsorgung von alten Materialien wie Teer-Stickel, Drähten, Plastikmüll etc. kostet nicht die Welt. Zwar sind die Gebühren hierfür von Kommune zu Kommune wohl unterschiedlich, doch sicherlich tragbar. Und sollten Besucher tatsächlich leere Flaschen, Getränkedosen, Zigarettenstummel, etc. hinterlassen, hilft es, die Faust in der Tasche zu ballen, dann aber die Hand schnell wieder zu öffnen, beim Müll zuzupacken und auch diesen Unrat zu entfernen. Auf die in Zukunft hoffentlich immer weniger werdenden schwarzen Schafe im Berufsstand sollte die Gemeinschaft der ordentlichen Winzer/innen in einer Kommune dann zum Schluss mit zunächst gutem Zureden und sanften Druck Einfluss nehmen. Das Ziel muss es sein, intakte Weinkulturlandschaften zu schaffen im Sinne aller Menschen. Das alles ist unter dem Gesichtspunkt Nachhaltigkeit zu sehen. Auch ein - wenn nicht der Megatrend der Jetzt-Zeit. Auf dieser Welle müssen die Weinbauverbände Ahr, Mittelrhein, Nahe und Mosel mitschwimmen und die Thematik nach allen Regeln der Kunst bespielen.

Gemeinsam für die Ahr!

In den von der Flutkatastrophe betroffenen Gemeinden entlang der Ahr sind enorme Schäden an Betriebsinfrastrukturen, Gerätschaften, Rebflächen und Weinbeständen entstanden. Viele Erzeuger standen sprichwörtlich vor dem Nichts. Infolge der erlittenen Schäden waren und sind sie selbst nicht mehr handlungsfähig. Doch Not schweißt bekanntlich zusammen und so hatte eine beeindruckende Welle der Hilfe und Solidarität bundesweit die gesamte Weinbranche erfasst. Bereits in den ersten Tagen nach der Flutkatastrophe fuhren spontan etliche Winzer mit Gummistiefeln, Schaufeln, Pumpen,

Stromaggregaten und Akkustrahlern zu ihren Freunden und Kollegen an die Ahr, um bei den Aufräumarbeiten mitzumachen. In ungeahnter Einigkeit wurde und wird seit dem darum gekämpft, ein komplettes Weinanbaugebiet zu erhalten und wiederaufzubauen.

Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau rief gemeinsam mit dem Deutschen Weinbauverband zu Spenden an den Bäuerlichen Hilfsfonds auf, unter dem Stichwort „Starkregenkatastrophe“ kann weiterhin gespendet werden. Auch andere Branchenverbände und Vereine bieten Spendenmöglichkeiten an wie beispielsweise der VDP unter dem Motto „Der Adler hilft“, die Schorlemer Stiftung des Deutschen Bauernverbandes, die Raiffeisen-Stiftung sowie die VEG Geisenheim. Die gesammelten Gelder kommen Landwirten und natürlich vor allem den Erzeugern an Ahr, unabhängig von Mitgliedschaften in genannten Verbänden und Vereinen, bedarfsgerecht zugute.

Doch nicht nur mit Spenden und Verkaufsaktionen wurde und wird versucht dem Weinbau an der Ahr zu helfen. Zahlreiche Winzer/-innen aus dem benachbarten Moseltal, aus Luxemburg und vom Mittelrhein, aber auch aus allen anderen Anbaugebieten sind vielfach dem Hilferuf ihrer Kollegen gefolgt und – teils sogar mit ihren Maschinen – an die Ahr geströmt, um die dringend notwendigen Laubarbeiten in den weitgehend unversehrt gebliebenen Steillagen zu übernehmen. Auch von Seiten der Landjugend und von Ehemaligenverbänden kam tatkräftige Unterstützung. Um die Hilfewilligen in Empfang zu nehmen, zu den Weinbergen zu leiten und die Arbeitsaufgaben zu verteilen wurden eine zentrale Koordinationsstelle gebildet und Obmänner aus den Gemeinden der Ahr berufen. So konnten mit geballter (Wo)Manpower innerhalb kurzer Zeit ganze Gemarkungen gegipfelt und entblättert werden. Doch nicht nur Laubarbeiten galt es zu erledigen, auch der Schutz vor Falschem und Echtem Mehltau duldet keinen Aufschub. Um die dringend notwendigen Pflanzenschutzarbeiten in den Weinbergen sicherzustellen und so zumindest die diesjährige Traubenernte zu schützen, konnte der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. in Zusammenarbeit mit der Landesregierung, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) und der Wiederaufbaukasse Rheinland-Pfalz umgehend gemeinsam mit der Mittelrheinischen Rebschutz GmbH und der Raiffeisen Rhein-Ahr-Eifel Handelsgesellschaft mbH eine umfassende Hubschrauberspritzung an der Ahr organisieren. SO wurde zumindest die diesjährige Traubenernte geschützt und dadurch eine Grundlage für den wirtschaftlichen Wiederaufbau geschaffen. Zudem wurde vom Verband ein Appell an die chemische Industrie gerichtet, sich durch Pflanzenschutzmittel-Spenden an der Rettung des Ahrweinbaus zu beteiligen. Mit Corteva und Syngenta sind zwei Hersteller kurzerhand diesem Aufruf gefolgt und auch Bayer hat Hilfe zugesagt.

Bei den Aufräumarbeiten in den gefluteten Weingütern wurde ebenfalls fleißig mit angepackt. Zahlreiche Helfer und viele Berufskollegen von landwirtschaftlichen Betrieben aus benachbarten Dörfern und der Region

pumpten Keller leer und befreiten sie vom Schlamm, reinigten verdreckte Flaschen und sortierten sie in teils mitgebrachte Gitterboxen. Um die Versorgung der Anwohner und Helfer vor Ort zu verbessern, betrieb der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau in Walporzheim einen Imbisswagen für Anwohner und Hilfskräfte.

Zusammengenommen konnte so innerhalb kurzer Zeit Arbeit geleistet werden, die von den betroffenen Erzeugern vor Ort alleine unmöglich zu bewältigen gewesen wäre. Die nächste Herausforderung war die Weinlese. Bei den Planungen und Vorarbeiten dazu waren Mitarbeiter des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau, des DLR Mosel und der Landwirtschaftskammer bei den Weingütern vor Ort, um sich mit den Winzern über die anstehende Lese auszutauschen und sich ein Bild zu machen, was an Gebäuden, Maschinen und Material noch vorhanden ist und bis zum Lesebeginn funktionsfähig gemacht werden kann. Mehrere Firmen der Zulieferindustrie waren ebenfalls im Ahrtal unterwegs, um Gerätschaften zu warten, zu reparieren oder ersatzweise Leihgeräte zur Verfügung zu stellen.

Um Hilfesuchende und Hilfsangebote bedarfsgerecht zusammenzuführen, hatte der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau eine zentrale Koordinationsstelle unter der Hotline 0261/9885-1234 eingerichtet. Zudem hatte sich der Verband dafür stark gemacht, Betroffenen und Helfern in rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Fragen schnelle und unbürokratische Lösungen zu bieten. Sämtliche Informationen zu diesen Themen können auf der Homepage des Verbandes unter der Rubrik „Fluthilfe“ aufgerufen werden.

Es galt, als Berufsstand ein Zeichen zu setzen und die Ernte des Jahrgang 2021 an der Ahr mit vereinten Kräften möglich zu machen. Eine erfolgreiche Lese hat den Erzeugern vor Ort nicht nur Mut für den Neuanfang gemacht, sondern auch einen Teil der dafür dringend benötigten Finanzmittel geliefert. So könnte der Jahrgang 2021 in Zukunft nicht nur sinnbildlich für eine der größten Katastrophen des deutschen Weinbaus stehen, sondern zugleich als Sternstunde des Zusammenhalts innerhalb der Weinbranche in Erinnerung bleiben.

Taskforce Ländliche Bodenordnung für Ahr-Winzer

Am Standort Mayen des DLR Westerwald-Osteifel wurde eine Taskforce Ländliche Bodenordnung gebildet, die sich ausschließlich der Neuordnung der landwirtschaftlichen Flächen samt Wirtschaftswegen in den Flutgebieten widmen wird. Dies war enorm wichtig, damit Winzer und Landwirte schnell wieder zukunftsfähige landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften können. Die Flächen vieler Winzer und Landwirte waren völlig zerstört. Sie brauchen schnell zukunftsfähige und gut erschlossene Bewirtschaftungsflächen. Diese sollen schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden. Daher die Gründung der Task Force Ländliche Bodenordnung, die allein für die Flutgebiete zuständig ist. Für die Taskforce Ländliche Bodenordnung beim DLR Westerwald-Osteifel werden Mitarbeiter der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum eingesetzt, die sich ausschließlich um die Flächenneuordnung im Ahrtal kümmern. Eine

beschleunigte Abwicklung von Flurbereinigungsmaßnahmen würde den Ahrwinzern in der jetzigen Situation besonders helfen, sagte Weinbaupräsident Hubert Pauly.

Die Mitarbeiter/innen des DLR stehen mit den Instrumenten der ländlichen Bodenordnung zur Verfügung, um auf Grundlage der raumplanerischen Entscheidungen (Ahrverlauf, Straßenverlauf, Verlauf zentraler Energie-/Stromleitungen) das erforderliche Flächenmanagement durchzuführen. Die Bodenordnung (Flurbereinigung) ist ein ganzheitliches Instrument, um unter Einbezug der Belange der Bürgerinnen und Bürger vor Ort Flächen nach Lage, Form und Größe zu ordnen, die Erschließung zu gewährleisten und unterschiedliche Landnutzungsinteressen miteinander in Einklang zu bringen.

Anpassungsstrategien beim Klimawandel gefragt

Der Klimawandel bedeutet für Landwirte und Winzer eine Gleichung mit vielen Variablen und Unbekannten. Nach Untersuchungen zeichnet die Produktion von Lebensmitteln mit 19 – 29 % für die globalen vom Menschen verursachten klimarelevanten Treibhausgasen verantwortlich. Allerdings sind die Landwirtschaft und der Weinbau auch als wichtiger Teil einer Lösung zu betrachten. Der Boden kann dabei als ein zentraler Teil einer Anpassungsstrategie betrachtet werden. Beim Verzicht auf Glyphosat und einer Verstärkung von Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wird die Mineralisierung von Stickstoff gefördert, die Aktivität von Bodenorganismen erhöht und die Bildung von Treibhausgasen steigt ebenfalls. Mehr Erosion führt zu Bodenabtrag und weiterer Auswaschung von Stickstoff und Phosphat ins Grund- bzw. Oberflächenwasser.

Mehrere Faktoren spielen bei der globalen Klimaveränderung eine bedeutende Rolle, beispielsweise die sogenannten Klimagase: Kohlendioxid, Methan, Lachgas N₂O und die Fluorkohlenwasserstoffe (FKKW). Der größte Klimatreiber ist dabei aufgrund seiner Menge das Kohlendioxid.

Die Klimaprobleme lassen sich allerdings nicht mit pauschalen Ansätzen lösen. Jede Region ist individuell zu betrachten. Das gilt auch für den Weinbau. Daher sind hier Anpassungsszenarien mit sehr unterschiedlichen und individuellen Maßnahmen erforderlich.

Vor allem die großen Schwankungsbreiten und das Auftreten von Wetterextremen bereiten Sorgen. In Zyklen zu denken ist daher wichtig. Die hydrologischen Zyklen laufen immer schneller ab. In der Frage der Wasserversorgung betrifft das auch die Hangneigung in den Weinbergen. Je stärker die Hangneigung umso größer ist letztlich auch die Verdunstungsrate. Gleichzeitig nimmt die Erosionsgefahr durch Starkniederschlagsereignisse zu. Die Anpassungsstrategien erfordern Flexibilität und individuelle gezielte weinbauliche Maßnahmen. Welche Anpassungen sind aus heutiger Sicht möglich? Bei der Wahl des Pflanzmaterials bei Rebsorte, Klon und Unterlage gibt es sicher Möglichkeiten. Die Unterlage Richter 110 ist für trockenere Standorte geeignet, in der Unterlagenzüchtung gibt es vielversprechende

Ansätze. Das Thema Bewässerung rückt auch im deutschen Weinbau in einigen Regionen in den Blickpunkt. Zeilenrichtung, Querbau in Steillagen, Boden- und Laubwandpflege sind weitere Aspekte in einer Anpassungsstrategie.

Begrünungen mit neuen Begrünungspflanzen werden getestet. Eine Verbesserung des C/N-Verhältnisses bei der Pflanzenernährung ist zu nennen. Die Rebsortenfrage stellt sich im Augenblick weniger. Der Riesling hat eine hohe Anpassungsfähigkeit und große Streubreite bei der Anbaueignung.

Die Variabilität und die Zunahme der Extremereignisse stellen eine große Herausforderung dar. Leider wissen wir noch zu wenig darüber, was wirklich im Boden geschieht. Dennoch hat der Mensch eine ganze Vielzahl von Möglichkeiten innerhalb des Anpassungsszenarios auf das Rebenwachstum und die Traubenproduktion einzuwirken.

Weitere Aspekte sind beim Thema Anpassungsstrategien im Klimawandel zu berücksichtigen. Sehr große Einsparungspotenziale hat die Weinwirtschaft bei der Verwendung von Glas und dem Einsatz von Energie in der Weinbereitung. Leichtglas oder Bag-in-Box Verpackungen sind bezüglich CO₂-Fußabdruck deutlich besser zu bewerten als die schweren und großen Glasflaschen. Hier stellt sich die Frage, ob ein Maximalgewicht für Weinglasflaschen eingeführt werden sollte. Es wurde festgestellt, dass eine Umstellung von Glas auf Tetra-Pack allein eine Reduktion von 87 % der CO₂-Emission bringen könnte. Viel Energie verbraucht die Kühlung im Prozess der Weißweinproduktion sowie Maischeerhitzung beim Rotwein.

Forderungen zur Düngeverordnung:

- Ausnahmeregelung zum Humusaufbau auf Standorten mit geringem Gehalt an organischer Substanz nach Bodenuntersuchung.
- Berücksichtigung des Steingehaltes bei der Bodenuntersuchung.
- Auf Weinbergsböden – vor allem im Steillagenweinbau - mit geringen Humusgehalten (organische Substanz) dürfen größere Mengen organischen Materials ausgebracht werden. Dabei sind Humusgaben mit geringeren Phosphatgehalten zu bevorzugen.
- Der Humusaufbau bzw. der Humuserhalt in den Steillagen dient neben der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit vor allem auch dem Erosionsschutz. Weniger Bodenabtrag durch Erosion vermindert auch den potenziellen Eintrag von Phosphat in die Oberflächengewässer.

Neben dem erforderlichen Aufbau eines ausreichenden Humusgehaltes in den Weinbergsböden muss Wert auf ein optimales Bodenpflegesystem gelegt werden. Das heißt, Maßnahmen zum verstärkten Humusabbau sind zu unterlassen. In diesem Zusammenhang bekommt der Einsatz von Herbiziden im Unterstockbereich eine wichtige Bedeutung. Herbizideinsatz schont den Humusabbau während eine Bodenbearbeitung das Gegenteil bewirkt. Daher die weitere Forderung: Erhalt der Zulassung von glyphosthaltigen Herbiziden, vor allem im Steillagenweinbau.

Humusversorgung in Weinbergsböden

Die organische Substanz – Humus – ist ein ganz wichtiger Messwert jeder Bodenuntersuchung im Weinbau. Das gilt auch für das gemessene Kohlenstoff/Stickstoff-Verhältnis (C/N). Damit es nicht verstärkt zu unerwünschten und für die Umwelt (Wasser) schädlichen N-Schüben kommt, sollte das C/N-Verhältnis in Weinbergsböden mindestens 10:1 betragen!

Ein sachgerechtes Begrünungsmanagement dient der Einsteuerung dieses C/N-Verhältnisses von 10:1. Bei zu niedrigen Humuswerten im Boden treten bei den Reben Wuchsdepressionen auf. Eine Grasreiche Begrünung verstärkt dann den Trockenstress.

Empfehlung: Eine richtige, artenreiche Begrünung vor allem mit verholzten Pflanzen kann zu einer Verbesserung des C/N-Verhältnisses beitragen. Die Etablierung einer solchen Begrünung ist allerdings erst ab mindestens 2 % Humus im Boden (Feinerde nach Abzug des Steinanteils) möglich. Höher als 2,5 % Humus sollte der Wert aber nicht betragen.

Grundsätzlich wird unterschieden in:

- Nährhumus, z.B. Stallmist, Grünschnittkompost, Bioabfallkompost, Trester).
- Dauerhumus, z.B. Leonardit, Perlhumus, Powhumus mit Huminsäuren und Fulvosäuren.

Probleme beim Nährhumus: Gehalte an Phosphat und Stickstoff (DüngeVO) und der sogenannte Priming-Effekt (Anregung des Bodenlebens, Mineralisierung und N-Auswaschung ins Grundwasser). Um das C/N Verhältnis zu optimieren, bieten sich Kohlenstoffhaltige Stoffe wie Sägemehl, Stroh, Torf, Holzhächsel (< 40 mm), Terra-Petra und Leonardit an.

Wichtig ist der sogenannte Ton-Humus-Komplex im Boden, durch die Bindung aller positiv geladenen Nährstoffe. Dauerhumusstoffe, gebildet durch Humin- und Fulvosäure, optimieren den Ton-Humus-Komplex. Nährhumus ist hierfür weniger geeignet, aufgrund des geringen Humusbildungskoeffizienten.

Erst bei Böden mit zu viel Humus und Werten über 2,5 % nach Bodenanalyse im Feinboden ohne Steinanteil und einem C/N-Verhältnis von deutlich über 10:1 ist ein weiteres Düngen mit Dauerhumus nicht zu empfehlen. Dann hilft Nährhumus zur besseren Aktivierung des Bodenlebens. Diese Fälle kommen im Augenblick in der Praxis jedoch kaum vor.

Zielsetzung:

- Anti-Priming-Effekt – also Fixierung von Nährstoffen anstreben.
- Weitung des C/N-Verhältnisses auf 10:1 durch die Gabe sehr C-haltiger Dünger. Mittel der Wahl können hier Leonardit mit bis zu 70 % Huminstoffen sowie Perlhumus oder Powhumus sein. Terra-Petra- und Biokohleprodukte eignen sich dafür auch, sie sind in der Regel jedoch teurer.
- Mischungen von Nährhumusstoffen wie Grünschnittkompost und Trester mit Leonardit sind für die Praxis zu empfehlen.

Vorgehensweise in den Weinbergen:

- Richtige Humushöhe erreichen;
- Artenreiche Begrünung etablieren;
- Das C/N-Verhältnis im Boden auf 10:1 bringen;
- Jährliche Verluste durch die Kohlenstoffkomponenten Humin- und Fulvosäure im Leonardit nachführen.

Winzer/innen können GeoBox-Messenger nutzen

Die schnelle Entwicklung moderner Sensorik, die in Echtzeit vorhandenen und verfügbaren Daten und die große Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnisse für ein nachhaltiges Handeln und Wirtschaften fordern, dass aktuelle Informationen in einfacher, direkt nutzbarer Form den Landwirten und Winzern zur Verfügung stehen. Durch die Weiterentwicklung von digitalen Endgeräten befindet sich unsere Gesellschaft in einem digitalen Transformationsprozess, der auch die Agrarwirtschaft stark beeinflusst. Eine zielgerichtete, schnelle und praxisrelevante Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse zusammen mit einer langfristig angelegten Aus- und Weiterbildung schafft die Grundlagen für Smart Farming und Precision Viticulture und damit auch den Sprung zur nachhaltigen Landwirtschaft. Mit der GeoBox-Infrastruktur bietet die Technische Zentralstelle des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (DLR RNH) eine digitale Informations-Plattform für den landwirtschaftlichen Alltag an.

Die Geobox-Infrastruktur verkörpert eine Open-Source Daten-Nutzungs-Infrastruktur, die zurzeit in Rheinland-Pfalz landes- und länderübergreifend Landwirten und Winzern wichtige Daten in Echtzeit zur Verfügung stellt. Besonders wichtig ist ein einfacher und nutzerfreundlicher Zugang zu den Daten, ohne die typischen Schnittstellenprobleme zwischen unterschiedlichen technischen Systemen. Gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) wird in Rheinland-Pfalz als Pilotregion ein „Digitales Agrarportal“ aufgebaut, das für die landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz als zentrale Informations-, Kommunikations- und Datenaustauschplattform dient. In dieser GeoBox-Infrastruktur wird ein offener, frei zugänglicher, auch Open-Source genannter Sammelpunkt von Daten geschaffen, in dem zugleich Datensicherheit und Datenhoheit für den Nutzer garantiert werden. Das kommt nicht nur Winzern zugute, sondern auch der Verwaltung, der Wirtschaft und dem einzelnen Bürger, kurz - allen im ländlichen Raum.

Die GeoBox-Infrastruktur ist auf mehreren Säulen (zeitkritische Daten, Geodaten sowie fachspezifisches Wissen) aufgebaut. Derzeit stehen bereits zwei digitale Anwendungen für die Praxis zur Verfügung. Der GeoBox-Viewer ermöglicht es, betrieblich relevante und schlagspezifische Geo-, Umwelt- und Fachdaten abzurufen und zu visualisieren. Mit dem GeoBox-Viewer kann ein Nutzer jederzeit auf einem digitalen Endgerät für ihn interessante und relevante Daten schlagspezifisch abrufen. Dabei kann der Nutzer nach verschiedenen Fachbereichen wie zum Beispiel Weinbau, Bienen und Pflanzenbau filtern,

sodass nur die für ihn relevanten Daten und Karten dargestellt werden. Durch das Aktivieren verschiedener Layer werden die Daten, wie die der Wetterstationen oder des Risikos für einen Befall mit Oidium, visualisiert und können eingesehen werden.

Der GeoBox-Messenger, welcher ab jetzt bundesweit zur Verfügung steht, dient zur betrieblichen und regionalen Vernetzung und fördert den einfachen und sicheren Informations- und Datenaustausch. Dabei übt dieser die Funktion eines modernen, digitalen Beratungs- und Kommunikationsmediums aus. Er vermittelt sowohl zwischen Beratern/Experten und betrieblichen Nutzern, kann aber auch als Kommunikationsplattform innerhalb eines Betriebes eingesetzt werden. Zusätzlich gibt es fachspezifische Gruppen im GeoBox-Messenger, die ihr Fachwissen bündeln und nach expliziter Aktivierung der „Push-Benachrichtigungen“ automatisch an die Mitglieder bzw. Nutzer einer Gruppe verteilen. Das Konzept ist konform mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und sichert die Nutzung sensibler Daten und vertraulicher Kommunikationen. In diesem Beitrag wollen wir noch eine Reihe weiterer Merkmale und Kenndaten vorstellen und so interessierte Nutzer ansprechen und als Partner gewinnen.

Anwendungsbeispiele:

Ein großer Vorteil gegenüber gängigen Nachrichtendiensten ist zusätzlich zum Datenschutz die Anzahl der Teilnehmer in einer Gruppe. Die Fachberater des Landes Rheinland-Pfalz bilden Beratergruppen und können somit Informationen zu bestimmten Themen wie Schädlingen, Pflanzenschutzmitteln oder der Düngeverordnung an die Praktiker senden. Durch die Möglichkeit des Versendens von Fotos und Dokumenten, können die Informationen zusätzlich verbildlicht werden bzw. kann auf Fachbeiträge zum Nachlesen verwiesen werden. Durch die schnelle Kommunikation können mehr als 256 Mitglieder in einer Gruppe erreicht werden, so dass der Umweg über den E-Mail Verkehr erspart oder der Weg aufs Feld unterstützt wird.

Doch auch die entgegengesetzte Kommunikation ist möglich. So können die Nutzer den Beratern im Chat Fachfragen stellen. Ist es nicht sicher, ob es sich bei dem weißen Belag auf der Blattoberfläche des Rebstocks um Mehltau handelt, kann der Nutzer ein Foto an den Berater senden und erhält die dazu passende Beratung.

Da man sich in der Praxis gerne mit Kollegen berät und in stetigem Austausch steht, ist auch der Kontakt zu anderen Praktikern möglich. Man kann seine Kollegen oder Mitarbeiter über die Kontakte des Mobiltelefons zu einem Einzelgespräch oder einer Gruppe einladen und auch hier Fotos, Dokumente und den Standort teilen. Soll beispielsweise eine Lohnarbeit auf einem unbekanntem Schlag ausgeführt werden, kann ganz einfach der Standort des Schlages übermittelt und die Arbeit anschließend ausgeführt werden.

Wie zuvor beschrieben, ist der GeoBox-Messenger mehr als nur ein Nachrichtendienst. Er verfügt zusätzlich über Fachkanäle, die man sich wie gezielte Nachrichtenticker vorstellen kann. Diesen kann man abonnieren, um

immer die neusten Infos zu erhalten. Durch das Abonnieren bestimmter Fachkanäle, wie beispielsweise „Weinbau & Rebschutz“, Kellerwirtschaftlicher Informations-Service“ oder „Agrarmeteorologie“, bleibt man immer Up-to-Date. Zukünftig sollen verschiedene Warndienste in den GeoBox-Messenger integriert werden, die dann durch „Push-Nachrichten“ aktiviert werden können. Man würde z. B. akute Wetterwarnungen bei Überschreitung der Warnschwelle erhalten und könnte dann in der Praxis schnell auf Naturereignisse reagieren. Der GeoBox-Messenger, der jetzt als effiziente Kommunikationsplattform in der Officialberatung zur Verfügung steht, wird von der Technischen Zentralstelle des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück entwickelt und betrieben. Der Messenger ist konform mit der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und zeichnet sich daher über einen hohen Datenschutz aus. Sensible Daten werden geschützt und eine sichere Kommunikation wird gewährleistet. Doch wie werden die Nachrichten übertragen, zwischengespeichert und verschlüsselt?

Im GeoBox-Messenger werden die Nachrichten zwischen Sender und Empfänger direkt in verschlüsselter Form ausgetauscht. Die Verschlüsselung der Nachrichten ist dabei abhängig vom Versandweg. Falls beide Chat-Partner online sind und direkt miteinander kommunizieren, werden Direktnachrichten verschickt. Bei Einzelchats werden diese Direktnachrichten über einen WebRTC-Kanal verschlüsselt und ausgetauscht. Das bedeutet, dass z. B. Nachrichten oder Bilder direkt (Peer-to-Peer) ohne zusätzliche Software oder Zwischenspeichern auf einem Server versendet werden können. Es findet eine Echtzeitkommunikation über das Internet statt. Zur weiteren Sicherung wird ein Verschlüsselungsprotokoll (Datagram Transport Layer Security – DTLS) verwendet, welches auf Transport Layer Security (TLS) basiert und zur sicheren Datenübertragung im Internet genutzt wird.

Falls einer der beiden Chat-Partner offline ist, kann diese Echtzeitkommunikation nicht stattfinden. Dann dient ein sicherer Server mit Standort in Deutschland zum Zwischenspeichern der Nachricht. Hier werden alle Nachrichten Ende-zu-Ende verschlüsselt - ein Entschlüsseln auf dem Server ist dabei nicht möglich. Außerdem wird die Chatnachricht nach der erfolgreichen Zustellung automatisch vom Server gelöscht. Die Daten liegen über die gesamte Übertragungstrecke in verschlüsselter Form vor, sodass Zwischenstationen, wie der Server nicht auf die Inhalte zugreifen können. Die Inhalte werden erst dann beim Empfänger entschlüsselt, wenn dieser wieder online ist. Diese Form der Verschlüsselung (Kombination aus AES-256 Verschlüsselung und RSA Verschlüsselung) der Daten bzw. Nachrichten sorgt für einen erhöhten Schutz gegenüber Spionage und Datenklau.

Fazit:

Über den GeoBox-Messenger können sich somit verschiedene Interessengruppen einfach zusammenschließen und untereinander zu fachspezifischen Themen kommunizieren. Man kann Fragen in Fachgruppen stellen, erhält Informationen über die Fachkanäle und wird in speziellen Beratungsgruppen durch die Officialberatung mit aktuellen Hinweisen versorgt.

Falls Ihr Interesse geweckt wurde – testen Sie ihn selbst! Der GeoBox Messenger ist an keine Kosten gebunden und ab jetzt bundesweit verfügbar. Wenn Sie Unterstützung bei der Installation oder der Registrierung brauchen, finden Sie Tutorials über den Youtube-Kanal des DLR RLP. Dort werden die einzelnen Funktionen des GeoBox-Messengers erklärt. Bei weiteren Fragen, informieren Sie sich über <https://www.geobox-messenger.rlp.de> oder wenden Sie sich an messenger@dlr.rlp.de.

Der GeoBox-Messenger steht Ihnen kostenlos und frei zugänglich im [App Store](#) (iPhone) oder dem [Google Play Store](#) (Android) zu Verfügung:

Autor: Technische Zentralstelle, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, tz@dlr.rlp.de.

Mitgliedschaft bei Wine in Moderation beste Abwehr von Alkoholsteuer und anderen staatlichen Repressalien

In Brüssel gewinnen die Kräfte immer mehr an Einfluss, die jeglichen Konsum alkoholischer Getränke erheblich einschränken und mittels staatlicher Maßnahmen verteuern wollen. Der bisherige Konsens zwischen NGOs und der Getränkebranchen (Bier, Spirituosen, Wein), sich gemeinsam gegen einen Missbrauch alkoholischer Getränke einzusetzen, wurde von Seiten der Alkoholgegner (NGOs) einseitig aufgekündigt. Die Europäische Kommission machte daraufhin einen Vorschlag für ein Zweikammer-Forum, der keine fairen Teilnahmebedingungen für die Getränkebranche bot.

Gleichzeitig gewinnt das Europäische Regionalkomitee der Weltgesundheitsbehörde (WHO) immer mehr an Einfluss auf die Europäische Alkoholpolitik. Es fordert Maßnahmen zur Bekämpfung jeglichen Konsums und nicht nur gegen den gesundheitlich bedenklichen Missbrauch. Diese zielen auf die Einschränkung der freien Verfügbarkeit, Kennzeichnung als gesundheitliches Gefahrenprodukt und auf Verteuerung von alkoholischen Getränken: drastische Alkoholsteuern (auch für Wein), kein freier Verkauf in Läden, Warnhinweise etc.

Die europäischen Dachverbände der Weinwirtschaft halten nach wie vor - neben und flankierend zu der politischen Auseinandersetzung - eine aktive Präventionsarbeit für einen erfolgreichen Abwehrmechanismus gegen diese Repressalien. Gemeinsam wurde daher das Wine in Moderation - Programm ins Leben gerufen, das in Deutschland von allen Bundes- und Regionalverbänden unterstützt und durch die Deutsche Weinakademie (DWA) inhaltlich ausgestaltet und getragen wird. Mit Wine in Moderation zeigt die Wein-Branche Flagge gegenüber der Politik.

Gemeinsam distanzieren wir uns damit von jeglichem Missbrauch und machen uns stark für moderaten Konsum und verantwortungsvolle Werbung. Wir machen damit aber auch deutlich, dass Wein mehr ist als ein alkoholisches Getränk und sein Genuss in einen gesunden Lebensstil passt.

Damit diese Kampagne ein politisches Gewicht bekommt, müssen möglichst alle Unternehmen der deutschen Weinbranche aktives Mitglied des Wine in

Moderation - Programms werden. Denn nur mit einem nachweislichen Erfolg der Initiativen können wir politisch punkten. Deshalb empfehle ich Ihnen, die Mitgliedschaft zu erwerben!

Die Mitgliedschaft kostet nichts und bringt viele Vorteile. Einzige Bedingung ist die Verpflichtung, neben den rechtlichen Vorgaben (z.B. zum Jugendschutz und Gaststättengesetz) den Werbekodex/die Wein-Kommunikationsstandards einzuhalten, d.h. nur im vorgegebenen rechtlichen und selbstverpflichtenden Rahmen für Wein zu werben.

Jeder Betrieb erwirbt durch die Wine in Moderation-Mitgliedschaft das Recht, für einen Platz auf der DWA-Website, der ihn als verantwortungsbewussten Betrieb ausweist, die offiziellen Wine in Moderation-Logos auf der Firmen-Website zu verwenden und für digitale und Print-Medien des Betriebes zu nutzen, auf vielfältige Unterstützung zur Thematisierung in den Betrieben, wie z.B. kostenlose Broschüren, Roll ups, Alkohol-Einmal-Tester.

Anmelden kann man sich direkt online über

<https://www.wineinmoderation.eu/de/content/Join-Register.49/>

Wer Fragen dazu hat oder weitere Informationen benötigt, kann diese vorab über die Deutsche Weinakademie erhalten. Mit der Mitgliedschaft kann jeder Einzelne dazu beitragen, ein wirtschaftliches und nachhaltiges Umfeld zu wahren, in dem auch die kommenden Winzergenerationen eine Zukunft haben.